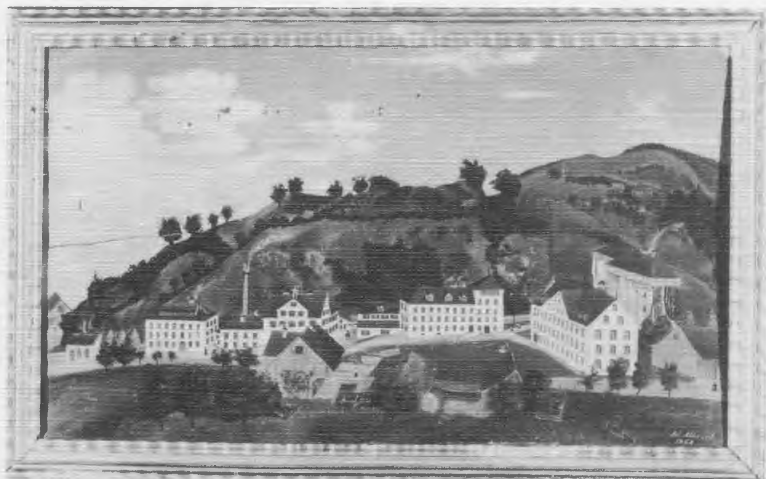


DORNBIRNER SCHRIFTEN

BEITRÄGE ZUR STADTKUNDE

Nr. I



Franz Josef Huber

„Das Wasser machte es möglich“

Alois Niederstätter

Dornbirner Landsbräuche des
16. und 17. Jahrhunderts

Wolfgang Flor

Obstbäume in Dornbirn

DORNBIRNER SCHRIFTEN

BEITRÄGE ZUR STADTKUNDE

Nr. I

	Seite
Franz Josef Huber	„Das Wasser machte es möglich“ 5
Alois Niederstätter	Dornbirner Landsbräuche des 16. und 17. Jahrhunderts 27
Wolfgang Flor	Obstbäume in Dornbirn 43

ISBN 3 85430 073 5

Medieninhaber:

Stadt Dornbirn, Archiv der Stadt Dornbirn, Rathausplatz 3, 6850 Dornbirn

Hersteller: Vorarlberger Verlagsanstalt Ges.m.b.H., 6850 Dornbirn

Dornbirner Schriften

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte – in unserem Fall mit der Geschichte Dornbirns – hat, gemessen an der vorhandenen Bibliographie und an den Aktivitäten einzelner hoch verdienstlicher Historiker, gute Tradition. Die Besetzung des Stadtarchivs mit einem vollamtlichen Archivar hat, neben anderen Ursachen, die Möglichkeit der Forschung und der so wichtigen gegenseitigen Kontaktnahme wesentlich verbessert. Eine Reihe von Hausarbeiten und Dissertationen konnte zusätzlich angeregt werden.

Das vorhandene Interesse, auch in früheren Jahren des öfteren zum Ausdruck gebracht, führte im Frühjahr 1986 zur Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Patronanz des Kulturreferates. Ihr gehören derzeit zwanzig Personen an, die entweder beruflich als Historiker oder Volkskundler Rang und Namen besitzen oder sich durch Veröffentlichungen zu heimatkundlichen Themen, gewissermaßen nebenberuflich, verdient gemacht haben.

Die intensiven Beratungen entwickelten als Zielvorstellung die weitere Erforschung und Beschreibung des „Natur- und Kulturraum“ Dornbirn, dokumentiert im Begriff „Arbeitskreis für Stadtkunde“.

In diesem Arbeitskreis entstand neben anderem die Idee zu den nun vorliegenden „Dornbirner Schriften – Beiträge zur Stadtkunde“.

Sie sollen die Publikation bisher nicht veröffentlichter Manuskripte ermöglichen, gleichzeitig aber auch anregend wirken zur weiteren, vielleicht noch breiteren Auseinandersetzung mit unserer Stadt Dornbirn.

Den Mitgliedern des Arbeitskreises, dem Redaktionsteam sowie dem Stadtarchivar gebührt ein herzlicher Dank für ihr Engagement.

Dem geschätzten Leser dieser ersten Ausgabe danken wir für sein Interesse und bitten um wohlwollende Empfehlung.

Dornbirn, im Mai 1987

Vizebürgermeister
Dipl.-Ing. Wolfgang RÜMMELE
Kulturreferent

Das Wasser machte es möglich

Der Geburtstag des Betriebes Steinebach

Man schrieb das Jahr 1846. Kaum zehn Jahre war das Oberdorfer Textilunternehmen alt und noch sehr klein, stand aber vor einer steilen Aufwärtsentwicklung. Der Besitzer, Franz Martin Hämmerle, hatte erkannt, daß eine rentable Herstellung von Erzeugnissen in größeren Mengen nur über die Mechanisierung des Erzeugungsprozesses erreicht werden konnte und diese wiederum von den nutzbaren Antriebskräften abhing.

Zu den gleichen Erkenntnissen gelangten auch andere Gewerbetreibende: Schmiede, Säger, Müller, Nadel- und Farbenerzeuger. Es begann eine Jagd auf die Wasserkräfte, beziehungsweise auf die Rechte ihrer Nutzbarmachung. Die Wasserkraft stellte gegenüber der teureren Dampfkraft die einzige reale Antriebsalternative dar. Wurde irgendwo ein Wasserrecht frei, griff sogleich der Nächste zu, auch Franz Martin Hämmerle.

Der 6. August 1846 war in dieser Hinsicht ein besonderer Tag. Man kann ihn als den Geburtstag des Werkes Steinebach bezeichnen. Er gründet auf einem Kaufvertrag, den Franz Martin Hämmerle und der Handelsmann Lorenz Heerburger aus Dornbirn vor dem k. k. Adjunkten Strele und dem Aktuar Rhomberg unter diesem Datum im Landesgericht Dornbirn unterzeichneten. Dieses Schriftstück dokumentierte den Erwerb des gesamten heerburgischen Areals im heutigen Fabriksbereich Steinebach und beinhaltete das 1829 erbaute Wohn- und Fabriksgebäude „Glöckelehaus“, einen Stadel, den Garten und das zugehörige Gut zwischen dem Steinebach und der Straße von der Müllerstraßenbrücke bis zum oberen Kesselhaus sowie ein Grundstück am rechten Steinebachufer hinter dem Glöckelehaus. Damit verbunden und von ausschlaggebender Bedeutung war das Wasserleitungs- und Wasserbenutzungsrecht im Steinebach.

Den mit 5 % verzinslichen Kaufpreis von 5.400 fl. K. M. hatte Franz Martin Hämmerle innerhalb eines Jahres zu bezahlen. 3.106 fl. und 24 kr. bekamen die heerburgischen Gläubiger, den Restbetrag von 2.293 fl. 36 kr. erhielt der Verkäufer¹.

Bald nach dem Ankauf richtete Franz Martin Hämmerle in den Kellerräumen des Wohnhauses eine Garn- und Stückfärberei und eine kleine Appretur ein. Kurz vor ihrer Inbetriebnahme trat bei

Mechanisierung des Arbeitsprozesses

Franz Martin Hämmerle kauft den ersten Betrieb in Steinebach

Der Steinebach überschwemmt die neue Färberei



Portal des Glöcklehauses F. M. Hämmerle Steinebach.



Franz Martin Hämmerle, geb. 1815 – gest. 1878, Zeichnung von Anton Kaiser.

einem Unwetter der Steinebach über die Ufer und gefährdete das ganze Gebäude mit dem begonnenen Werk. Wegen dieser Katastrophe befürchteten die Gläubiger Franz Martins den baldigen Zusammenbruch des Unternehmens und forderten von ihm ihre ausständigen Gelder ein. Zum Glück war gerade in jenen Tagen soviel Geld eingegangen, daß er den Forderungen von mehreren tausend Gulden gerecht werden konnte. Trotzdem färbten ihm die Lohnfärber bis zur Fertigstellung der eigenen Färberei Garne nur noch gegen Vorauszahlung.²

Als erste Antriebskraftmaschine diente für den hämmerle'schen Betrieb ein großes Wasserrad. Ob es sich dabei um das schon von den Erbauern des Gebäudes, Xaver Rüt und Josef Andre Hilbe,

Wasserrad als
Kraftantrieb

1828 bis 1929, geplante Rad mit 4 Klafter und 3 Fuß, das sind 8,4 Meter Durchmesser, handelt, oder ob ein neues installiert wurde, war nicht festzustellen.³

Die ersten Betriebsneubauten

Schon im Oktober des Jahres 1846 erhielt Franz Martin die Genehmigung zur Erbauung weiterer Färbe- und Bleichhäuser und eines Trockenturmes.⁴ Es handelte sich bei diesem Projekt um das 1959 abgebrochene Packereigebäude. Dieses stand nördlich der Schlosserei, an der Stelle des heutigen PKW-Parkplatzes.

Hand- und
Perrotinen-
druckerei

1851 entstand nach dem heute noch vorhandenen Türschlußstein der obere östliche Baukörper des heutigen Zettlereigebäudes. Dort wurden zuerst eine Hand-, dann eine Perrotinendruckerei und eine Spulerei eingerichtet.⁵ Auch hier diente anfänglich ein Wasserrad zum Antrieb der Maschinen.

Zwischen 1852 und 1854 gesellte sich zu den bereits bestehenden Fabriken das Handwebereigebäude östlich der Schlosserei, in dem sich derzeit die Schweißerei, die Spenglerei, eine Elektrowerkstätte und das Elektrolager befinden.⁶

Trockenhaus und
Gaserzeugungs-
gebäude

Die nächsten, 1855 von der Behörde ausgestellten Baugenehmigungen betrafen ein Trockenhaus – den westlichen Hochbauteil



Portal des Zettlereigebäudes F. M. Hämmerle Steinebach, erbaut 1851.



Betrieb: F. M. Hämmerle Steinebach 1851, Ölgemälde von G. Lutz.

des jetzigen Garnfärbereigebäudes⁷, 1856 ein Gaserzeugungsgebäude – die heutige Autoreparaturwerkstätte – und im gleichen Jahr noch zwei weitere Fabrikgebäude ohne Zweck- und Ortsangaben.⁸

Die Anzahl der Fabriken vergrößerte sich nicht nur durch Neubauten, auch fremde Objekte kamen dazu; letztere hauptsächlich im Interesse weiterer Wassernutzungsmöglichkeiten, so 1852 die Brettersäge des Franz Josef Huber⁹ und 1865 das Sägewerk samt Mühle des Josef Anton Wohlgenannt.¹⁰

Nutzung der Wasserkraft

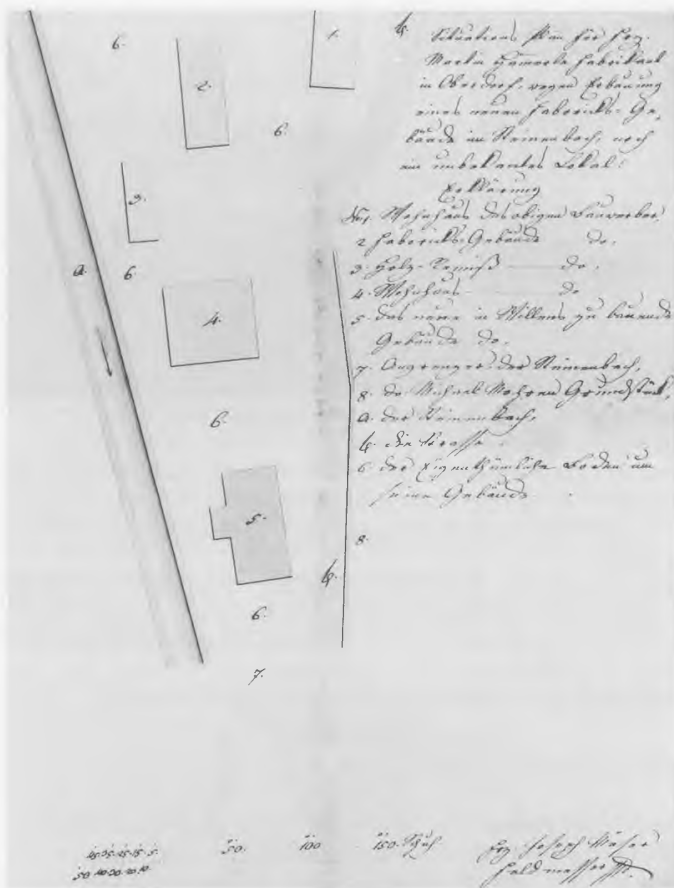
Durch den Ankauf der beiden Sägewerke, Huber und Wohlgenannt, die oberhalb des Hämmerlebetriebes lagen, wurde eine weitgehend freie Verfügbarkeit des Nutz- und Trinkwassers erreicht. Man mußte künftig nur darauf bedacht sein, den Unterliegern – den Sägern und Müllern – in möglicher Gleichmäßigkeit das Abwasser wieder zuzuführen.

Die Huber'sche Brettersäge, die laut Türschlußstein Johann von Eiselberg 1843 erbaute, wurde längst aufgelassen und dient als Firmenwohnhaus, Steinebach Nr. 17, bekannt unter dem Namen „Kaserne“.¹¹

Aus der Säge und Mühle des Josef Anton Wohlgenannt wurde nach wiederholten Umbauten das firmeneigene Sägewerk in seiner heutigen Gestalt.

In der zweiten Hälfte der 1850er Jahre setzte eine grundlegende

Ankauf der
Sägewerke um der
Wasserrechte
Willen



Situationsplan F. M. Hämmerle, Steinebach, aus dem Jahre 1852.

Turbinen ersetzen
die Wasserräder

Erneuerung der bisherigen Antriebstechnik ein. An die Stelle der meistens sehr großen Wasserräder traten die kleinen Girardturbinen. Zu ihrer Verstärkung, oder zur Überbrückung wasserarmer Zeiten, dienten Dampfmaschinen.

Im ältesten noch vorhandenen Maschinenbestellbuch der Firma F. M. Hämmerle steht mit Datum 31. Dezember 1857 die kurze Notiz: „J. Ig. Rüschi dahier, eine Turbine mit Triebwerk 5434,46 Gulden“, die den Wendepunkt signalisierte. Diese erste, bei der Firma F. M. Hämmerle in Betrieb gesetzte Turbine stand an der

Stelle des großen Liftschachtes der Buntzettlerei. Sie kostete nahezu gleich viel wie zehn Jahre früher das ganze Fabriksareal von der Müllerstraßenbrücke bis zum oberen Kesselhaus. Das nutzbare Wassergefälle betrug 75 Fuß (23,7 Meter). Als zugehöriger Wassersammler diente der heute noch vorhandene, aber überbaute Rohwasserspeicher beim Filterhaus im oberen Steinebach.¹²

Die erste Dampfmaschine

Die Turbinenleistung reichte für den Betriebsbedarf nicht aus. Daher bestellte Franz Martin noch im gleichen Jahr bei der Firma Kuhn in Stuttgart eine Dampfmaschine samt Kessel, ließ westlich am Glöcklehaus einen Anbau, die heutige Schärererei, errichten und plazierte dort Kessel- und Dampfmaschine sowie eine Dampffärberei.¹³

Dieses Projekt löste einen erbitterten Wasserrechtsprozeß aus, der bis zum obersten Gerichtshof gelangte. Als die Dampfmaschine am 9. Dezember in Betrieb ging, machten die wasserabhängigen Mühlenbesitzer des Oberdorfes eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft wegen Besitzstörung und verlangten die sofortige Stillsetzung. Die Begründung lautete auf Schmälerung ihrer Wasserbezugsrechte durch die Verwendung von Steinebachwasser für die Dampfmaschine.¹⁴ Im Laufe des einjährigen Rechtsstreites legten sie auch Protest gegen den Bezug von Steinebachwasser für die Färberei ein.¹⁵

Um bis zur Urteilsfällung mit der Maschine und der Färberei in Betrieb bleiben zu dürfen, erbot sich Franz Martin Hämmerle für eventuelle Schädigung der Mühlenbesitzer mit einer Summe von 10.000 fl. zu haften. Auch versprach er im Falle eines negativen Gerichtsentscheides alles in den alten Zustand zurückzusetzen.

Die unter Bedingungen erteilte behördliche Betriebsgenehmigung blieb aufrecht erhalten.¹⁶ Die Klage der Müller wies der oberste Gerichtshof als unbegründet zurück.¹⁷

Das Leistungsvermögen der ersten Dampfmaschine war sehr bescheiden. Sie arbeitete mit einem Dampfdruck von 3 bar und entwickelte eine Kraft von 8 bis 12 PS (5,7–8,8 KW). Das entspricht einem Drittel der Antriebsleistung einer modernen Doppeldrahtzwirnmachine oder dem fünften Teil jener eines mittleren PKW-Motors. Trotzdem trieb sie, über eine lange Transmissionswelle mit der Turbine im heutigen Zettlereige-

Wasserrechts-
prozeß wegen
der ersten
Dampfmaschine

Bescheidene
Dampfkraft mit
hohen Antriebs-
verlusten

bäude verbunden, nicht nur die neuerrichtete Dampffärberei bei und im Glöckelehaus an, sondern auch noch die Produktionsmaschinen der „Wasserweberei“, der Zwirnerei¹⁸ und der 1858 eingerichteten Perrotinendruckerei¹⁹ im Zettlereigebäude. Die Befuerung der Dampfkessel erfolgte mit Holz oder mit Torf.

Ausbau der Wasserkraftanlagen

Ersatz der teuren
Dampfkraft

Weil sich bald herausstellte, daß die Dampfkraft sehr teuer war, versuchte Franz Martin schon 1859 die vorhandenen Wasserkräfte besser zu nutzen. Am 11. Dezember 1859 beantragte er beim k. k. Bezirksamt eine Leitungsänderungsbewilligung, zu der er ein halbes Jahr später folgende Begründung nachreichte: „Ich bin vom Einlauf des Wassers B bis zum Mühlenkanal T Eigentümer der an den beiden Seiten des Steinebaches gelegenen Grundstücke und in dieser Eigenschaft unzweifelhaft zur ausschließlichen Benützung des zwischen meinen Grundstücken fließenden Wassers berechtigt. Folgerichtig habe ich durch die im Plane ersichtliche Leitung C bisher das Wasser aus dem Steinebach zu meinen Fabriksgebäuden geführt sohin von denselben wieder in den Mühlekanal geleitet und stehe daher seit Jahren im unbestrittenen Besitz des Wasserleitungsrechtes.

Antriebsleistungs-
erhöhung durch
Konzentration der
Wasserkraft

Ich habe nun die Absicht den Wasserbedarf aus dem Steinebach für den Antrieb meiner Fabrik mittels der neu projektierten Leitung d zu beziehen, weil ich durch diese neue Leitung, insbesondere in der Strecke vom Schettkasten f II bis zur Turbine k eine bedeutende Wasserkraft gewinne, indem ich durch Auflassung der mit großen Kosten angekauften, bisher durch überschlächtige Wasserräder betriebenen Wasserwerke 2, 3, 8, 4, die ganze Wasserkraft auf einen Punkt konzentriere. Die seit vielen Jahren mittels einer Turbine mit einem Hochgefälle von 75 Fuß (23,7 Meter) betriebene Fabrik Nr. 11 hatte wegen zu geringer Wasserkraft in jüngster Zeit die Einrichtung einer Dampfmaschine notwendig gemacht, wobei letztere wegen Consums von Brennmaterial durch große Kosten bedingt war.

Mit Hilfe der durch die umgelegte Leitung gewonnenen vermehrten Wasserkraft wird mir die kostspielige Dampfkraft ganz entbehrlich und ich kann überdies einen beträchtlichen Teil der Hilfsmaschinen in das Gebäude Nr. 8 übertragen.

Ich beantrage die Leitung vom Fabriksgebäude Nr. 8 (d. z. Schußpulereigarnlager) beziehungsweise der neu zu erbauenden Turbine k bis zum Fabriksgebäude 11 (d. z. untere Zettlerei) mit



Betriebs- und Wasserkanal-
plan F. M. Hämmerle, Stei-
nebach, aus dem Jahre 1858.

Beseitigung der Röhrenleitung abzukürzen, welche Abkürzung 57 Klafter (107 Meter) beträgt und mir eine bedeutende Ersparung bringt. Der in solcher Weise erzielte Gewinn einer vermehrten Wasserkraft erleichtert den Geschäftsbetrieb und ermöglicht mir beträchtlich mehr Menschenhände zu beschäftigen. Die neue Wasserleitung d wird durch eine unterirdische, hölzerne, mit Steinplatten bedachte Rinne in einer allen Anforderungen entsprechenden Solidität auf eine der unteren Anrainer in jeder Beziehung unschädliche Art ausgeführt.²⁰

Kampf mit den
Mühlenbesitzern

Die Genehmigung erfolgte 1860. Auch diesmal kam es zu einem längeren Wasserrechtsstreit zwischen den Mühlenbesitzern und Franz Martin Hämmerle. Das Projekt verzögerte sich. Erst 1863 verweist das Maschinenbestellbuch auf den Kauf einer Turbine Waterwheel bei Firma North Moore Foundry Comp. Oldham. Sie kostete 200 Pfund. Allem Anschein nach handelte es sich um eine Franzisturbine. Ihr Standplatz befand sich zwischen Glöcklehaus und Schußpulerei unter dem heutigen Schußpulereigarnlager. Der Turbinenschacht, sein Einlaufrechen und ein teilweise bis zur Zeit in Benützung stehender Zubringerkanal befinden sich noch unter dem Fußboden des Lagers und sind durch zwei Schachtdeckel erreichbar. Die alte und erste Turbine im unteren Zettlereigebäude scheint bei dieser Umänderung außer Betrieb gekommen zu sein.

Beginn der mechanischen Weberei

Wasser von
Watzenegg und
Bosnien für die
mechanische
Weberei

So wie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Wasserräder ausgedient hatten und allmählich verschwanden, erging es auch den Handwebstühlen. Im Handwebereigebäude etablierte sich eine mechanische Weberei. Den Antrieb besorgte die am 15. November 1865 bei Escher Wyhs & Co. bestellte Turbine.²¹ Das erforderliche Wasser lieferten der Watzeneggerbach, der Hänneshbach, – heute unter dem Namen Moosbach bekannt – und der Steinebach über die Wasserfassung in Bosnien. Das Wasser durchlief jenes Rohrleitungssystem, das man derzeit ganz allgemein mit „Niederdruck Steinebach“ bezeichnet. Die Turbine stand an der Stelle der jetzigen Notstromturbine im heutigen Turbinenhaus, oberhalb des Webereigebäudes (heute Schweißereigebäude), zwischen diesem und der Caliquastation.²²

Servitut für die
Niederdruck-
Turbinenleitung

Das Servitut für die Niederdruckleitung reicht zurück bis zum 13. April 1865. Damals gestatteten die fünf Landwirte: Josef, Martin und Johann Klocker, Martin Winsauer und Konrad

Huber, alle zu Häfenberg, gegen einen Vergütungsbetrag von 336 fl. Konstanzer Münzen oder 280 fl. Österr. Münzen das Wasser aus dem Hänneshbach und jenes vom oberen Steinebach und von „Dornareütti“ über ihre gemeinsame Viehweide am Katzensteig in den Betrieb Steinebach zu leiten. Sie verlangten, daß das Wasser entweder durch einen gedeckten Kanal, oder durch „Teuchel“ (Holzrohre) geführt werde und behielten sich für die Monate Mai bis Oktober die Abzweigung eines Wasserteiles für landwirtschaftliche Zwecke vor.²³

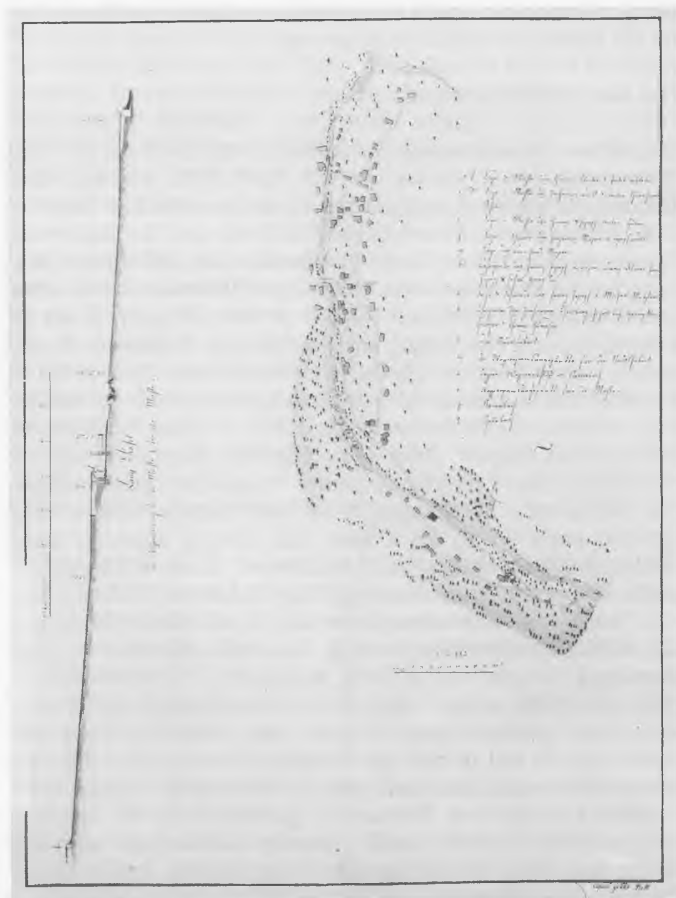
Das älteste Wasserrecht

Das älteste Wasserbezugsrecht in Steinebach ist jenes aus dem Watzeneggergebiet. Schon am 23. April 1595 schildert eine Urkunde in dieser Angelegenheit einen interessanten Sachverhalt. Da es sich bei diesem Schriftstück um eines der ältesten in Wasserangelegenheiten Dornbirns handelt, das einen guten Einblick in die Umständlichkeit damaliger Dokumentation, aber auch einen kleinen, lokalen Einblick in eine Zeit gibt, in der im Oberdorf noch ein Schloß der Grafen von Hohenems stand, denen $\frac{1}{3}$ aller Dornbirner leibeigen waren, in eine Zeit, in der in Dornbirn ein österreichischer und ein hohenemsischer Ammann oder Amtmann nebeneinander regierten, soll hier ihr Wortlaut auszugsweise folgen: „Wir . . . Christian Wechinger als ein bevollmächtigter Gewalthaber seiner freundlichen lieben Schwester Margareth, Wechingers Weib und Hansen Gilgen selig hinterlassenen Wittib auf Gilgen Hof, Christa Rünzler, Hans Huber, Michael Huber, Michael Sieber, Konrad Schwärzler, Steffa Huber alle zu Watzenegg, Jörg Huber im Hatlerdorf als . . . Vogt (von) Konraden Sieber und Anna seiner Schwester, alle im Gericht Dornbirn gesessen, bekennen öffentlich . . . und thun kund . . . mit diesem Brief, als dann . . . Ulrich Hefel . . . nicht wenig an seiner Mühle und Mühlehofstatt daselbst in Steinebach gebauen und verbauen hat, dieweilen aber der Steinebach zu viel mahlen im Sommer – und Winterzeiten an seinem Wasserfluß abnimmt, daß er damit nicht mahlen noch schaffen kann, . . . so hab er . . . gebethen, ob wir ihm . . . vergunnen die beiden Bäche genannt Hennesbach und den Watzeneggerbach so ins Bandler Tobel fließen, in ein Käner durch unsere Güter . . . zu Watzenegg bis in Moosbach . . . zuführen, verhoffend, dasselbe Wasser im Fall der Noth zu seiner Mühle wohl zu genießen . . . So bekennen wir Amman, Raht und ganze Gemeinde Dornbirn, daß . . . wir ihm vergunnen . . . so

Als noch ein Schloß
im Oberdorf stand

Ein Holzkäner vom
Watzeneggerbach
zum Moosbach

viel des Wassers zu Watzenegg in beiden Bächen . . . über die Landstraß zu Watzenegg in einem Käner zu führen, der Landstraß und der Gasse ohne wenigsten Schaden und Nachtheil damit sich niemand zu klagen hat . . . und der Mühle und des Stampfs (Baumrindenmühlen) im Bandler Tobel ohne Nachtheil, . . . darnach so das Wasser über die Landstraße kommt, so hab ich



Kopie eines Situationsplanes von Ritter Franz Alois Nigrelli aus den 1820er Jahren. Der Wasserlauf des Steinebachs vom oberen Teil des Betriebsareals Steinebach (im Plan unten) bis zur Einmündung des Eulentalerbaches (im Plan oben).

Christa Rünzler . . . ihm, Ulrich Hefel, seinen Erben und Nachkommen . . . dieses in Känern durch meine eigene Hofstatt zu führen vergunnen, zunächst unter meinem Stadellegg durch mein eigen Gut ob dem Krautgarten auf den Bauweg (Landwirtschaftsweg), als dann habe ich Hans Huber vielgemeldetem Ulrich Hefel, . . . von Christa Rünzlers Hofstatt über mein Gut das Wasser in den Moosbach zu führen, vergunnen, . . . doch mit dem Geding soll er Ulrich Hefel oder siene Nachkommen schuldig sein die Käner bis an Moosbach, wo das Wasser seinen (freien) Gang haben mag in den Bodengraben legen, auf der Straß bedecken damit man könne wandeln wie gedingt, und soll auch der Käner zunächst am Watzeneggerbach gegen den Steinebach werts am kleineren Teil nicht weiter am Boden als 5⁷/₁₆: fünf Zoll;/ (13,17 cm) breit sein, und an einem jeden Ort daselbst nicht höher als sechs Zoll (15,8 cm), und soll er Ulrich Hefel . . . schuldig sein, auf demselben Käner ein Gitter oder Rechen zu machen, damit wann in einem oder beiden Bächen (das Wasser) anläuft (steigt), an der Straß und ihnen an den Gütern mit Steinen oder anderem keinen Schaden zufügen; . . . Sofern man aber das Wasser nicht in den Käner behielte wie bedingt, und Ammann und Gemeinde dies erkennen können, so sollen und mögen dann die Nachbarn zu Watzenegg die Käner abheben, bis so lang sie wieder gemacht sind, wie bedingt ist . . . Des zu wahrer Urkund so habe ich Bernhard Wechinger derzeit unser genädigsten Herrschaft zu Österreich, Ammann zu Dornbirn mein eigen Amtssiegel . . . an diesen Brief gehängt . . . Das gegeben am St. Jergentag des hl. Ritters Abend nach Christi unseres einigen Erlösers und Seligmachers Geburt als man zehlt fünfzehnhundertneunzig und fünf Jahr /: 23. April 1595:²⁴

Ein Rechen zum Schutz gegen Verschotterung der Privatgüter

Das hier erteilte Wasserrecht ging im Laufe der Zeit auf die ganzen Müller unterhalb der Müllerstraßenbrücke in Steinebach über, von denen dann Franz Martin Hämmerle aufgrund geleisteter Sanierungsbeiträge 1848 als Mitbesitzer anerkannt wurde.²⁵

Hennesbächlein war, wie obiger Urkunde zu entnehmen ist, ursprünglich der Name für den von den Schwendewaldungen herunterkommenden Wassergraben, welcher etwa 200 Meter nördlich der Brücke in Watzenegg die Bödelestraße in Richtung Bantlinger-Tobel unterquert. Erst nach der Überführung seines Wassers in den Moosbach wurde auch dieser zeitweilig Henne- oder Hännis-bach genannt.

Das Hennesbächlein

Hämmerle als Mühlenbesitzer

Einige Jahre lang besaß Franz Martin Hämmerle eine Müllerlizenz. Bereits das fünfte Mal hatte er sich ein Wasserrecht am Steinebach, oder in seinem Einzugsgebiet durch den Ankauf eines Wasserwerkes gesichert. Diesmal, 1871, handelte es sich um die Doppelmühle der Gebrüder Gabriel und Sebastian Huber im Schattau. Sie stand zwischen dem damals zugehörigen Wohnhaus Schattau Nr. 4 und dem Steinebach.

Die Mahlmühle samt der daran anstoßenden kleineren Mühle wurde durch ein überschlächtiges Wasserrad von zirka 32 Fuß (9,7 m) Durchmesser angetrieben. Das zur Verfügung stehende Gefälle betrug 37 bis 40 Schuh Nürnberger Maß, was einer Höhe von zirka 12 Metern entsprach.²⁸

Franz Martin betrieb die Mühle, obwohl dazu berechtigt, nicht in eigener Regie, sondern verpachtete sie an Anton Melk aus Feldkirch. 1873 verkaufte er das ganze Besitztum an seinen Bruder Josef, den Fabriksdirektor im Gütle. Er sicherte sich aber im Falle einer eventuellen Veräußerung das Vorkaufsrecht und legte fest, daß ihm hinsichtlich der Benützung des Wassers für seinen Bedarf und für seine Fabrikswerke am Steinebach durchaus keine Beschränkungen erwachsen dürfen.

Verdienstmöglichkeiten, Lagerbestände und Antriebskräfte um 1872

Anfangs der 1870er Jahre hatte der Betrieb Steinebach eine beachtliche Größe erreicht. Ein Bericht vom 30. November 1872 an das statistische Departement im österreichischen Handelsministerium gibt darüber aufschlußreiche Auskunft. Er gewährt uns außerdem Einblick in die damaligen Verdienstmöglichkeiten. In den drei Webereien – der verhältnismäßig kleine Betrieb Wep-pach inbegriffen – in der Appretur, der Druckerei, der Färberei und der Bleicherei arbeiteten 490 Personen, davon 290 Frauen und 18 Kinder unter 14 Jahren. Den kleinsten durchschnittlichen Wochenverdienst von ihnen hatten mit 3 fl. (Gulden) die Spuler und Spulerinnen. In der Zettlerei betrug er 4,20 fl., in der mechanischen Weberei 5 fl., in der Färberei 5,40 fl., die Handweber brachten es auf 6,60 fl. und die bestbezahltesten waren die Schlosser mit 7,40 fl. Setzt man diese Verdienste den heutigen gegenüber, ergibt sich für 1 fl. der Wert von zirka 530 ÖS. 1 kg

Kauf der Gabriel-Mühle im Schattau

Franz Martin verkauft die Gabriel-Mühle seinem Bruder

Personalstand und Löhne 1872

Weißmehl kostete damals 0,19 fl., heute 13,30 ÖS, 1 kg Roggenmehl 0,14 fl., derzeit 7,30 ÖS.

Die Lagerbestände des hauptsächlich im Steinebach und zu einem geringen Teil im Weppach liegenden Materials setzten sich zusammen aus: 5.534 Wr. Ztr. – Wiener Zentner – (315,4 Tonnen) Baumwollgarn, 90 Wr. Ztr. (5,13 t) Wollgarnen, 50 Wr. Ztr. (2,85 t) Leinengarnen und 5.100 Wr. Ztr. (290 t) Fertigung voll gebleicht, gefärbt und bedruckt. Zum Heizen der Dampfkessel lagen 4.000 Wr. Ztr. (228 t) Steinkohle und die riesige Menge von 800 Klaftern (2.036 m³) Brennholz bereit.

Die Antriebskräfte für die Produktionsmaschinen in Steinebach lieferten je eine Turbine mit 25 und mit 40 PS, zwei Dampfmaschinen mit 12 und 35 PS und ein noch ganz neues Lokomobile – eine transportable Dampfmaschine – mit 10 PS. Bei gutem Wasserdargebot wurde trotz der ausgedehnten Produktionsstätten mit der Gesamtturbinenleistung von 65 PS weitgehendst das Auslangen gefunden. Bei Trockenheit oder im Winter sprangen die drei Dampfmaschinen mit ihren insgesamt 57 PS in die Bresche. Das größte dieser fauchenden Ungeheuer diente für die mechanische Weberei und stand hinter dem Turbinenhaus zwischen dem Schweißereigebäude und dem oberen Kesselhaus, in der heutigen Zentralschaltanlage.²⁹

Die Lagerbestände von 1872

Die Antriebskraftmaschinen um 1872

Die große Wende

Das Jahr 1872, aus dem der vorangegangene Bericht stammt, signalisierte für die Industrie Vorarlbergs einen Eckpunkt der Entwicklung. Die Bahn von Lindau bis Bludenz war fertiggestellt. Erstmals dampften Züge durch das Land. Sie beförderten nicht nur Personen, auch Rohprodukte wie Baumwolle für unsere Industrie und die Fertigwaren derselben gehörten zu ihren Transportgütern. Der bessere Anschluß an die europäischen Märkte wirkte sich äußerst segensreich aus. Innerhalb weniger Jahre vergrößerten und modernisierten sich die heimischen Unternehmen. In Dornbirn zog die Textilindustrie viele Leute in ihre neuen Produktionsstätten, während die Landwirtschaft gleichzeitig zurückging.

Besonders hart traf es den Weinbau, der vor allem im Oberdorf zwischen dem Wingat und dem Schattau, am Zanzenberg-Süd- und Westabhang, im Eulental, in Kehlen und am Knieberg in Haselstauden betrieben wurde. Der Dornbirner „Säuerling“ vermochte gegen die besseren Importweine, die per Bahn und

Als die ersten Eisenbahnzüge durch das Land dampften

dies besonders nach der Eröffnung der Arlbergstrecke 1884, ins Land kamen, nicht standzuhalten.

Die Landwirte
werden
hauptberuflich
Fabriksarbeiter

Es begann die Zeit, in der viele Landwirte hauptberuflich Fabriksarbeiter wurden, oder zumindest einige Familienmitglieder zur Verdienstaufbesserung in die Betriebe entsandten. An diese berufliche Wendezeit erinnert in gleicher Weise wie es das Glöckelehaus an den Beginn des Betriebes Steinebach tut, das Uhrtürmchen desselben. Bis dahin trug der straßenseitige Dachgiebel des steinebach'schen Wahrzeichens nur einen von zwei Balkenständern getragenen Dachreiter, in dem ein Glöckchen hing. Dieser mußte nun dem viereckigen Uhrtürmchen weichen, für das 1873 der Ulmer Großuhrenfabrikant Philippe Hörz um 180 fl. eine Uhr und um 240 fl. das Zeigerwerk, die drei transparenten Uhrenblätter und zwei Schlagglocken lieferte. Die Inbetriebsetzung erfolgte am 9. Juli. Noch heute erinnert uns dieses gediegene Werk an den Aufstieg der Firma, an die finanzielle Besserung jener, die hier Arbeit und Brot gefunden hatten, an alle jene, denen sie beim Anmarsch aus den Richtungen Oberdorf, Watzenegg, Kehlegg und Gechelbach schon von weitem die fortgeschrittene Tageszeit kund tat. Sie erinnert auch, schon etwas müde geworden und der zeitnahen Präzision nicht mehr so ganz folgend, an die schlimmen Jahre der Kriege und der Arbeitslosigkeit, kurzum an die Vergänglichkeit alles irdischen, an die unsere scheinbar so heile und dennoch so unfallgefährdete Wohlstands- und Wohlfahrtsgesellschaft so gar nicht glauben will.³⁰

Das Wahrzeichen in
Steinebach

Vergangenheit und
Gegenwart

Das letzte Großprojekt Franz Martins

Wenige Jahre nach dem oben angesprochenen Zeitabschnitt waren zufolge des raschen Fortschrittes die Antriebskräfte im Steinebach erschöpft. Auf der Suche nach weiteren Energien entstand ein Riesenprojekt, das letzte, größte und mit weitreichenden Folgen und Verpflichtungen behaftetste Wasserbauvorhaben in Steinebach, das Franz Martin Hämmerle noch selbst in seinen drei letzten Lebensjahren († 15. Februar 1878) durchführen ließ.

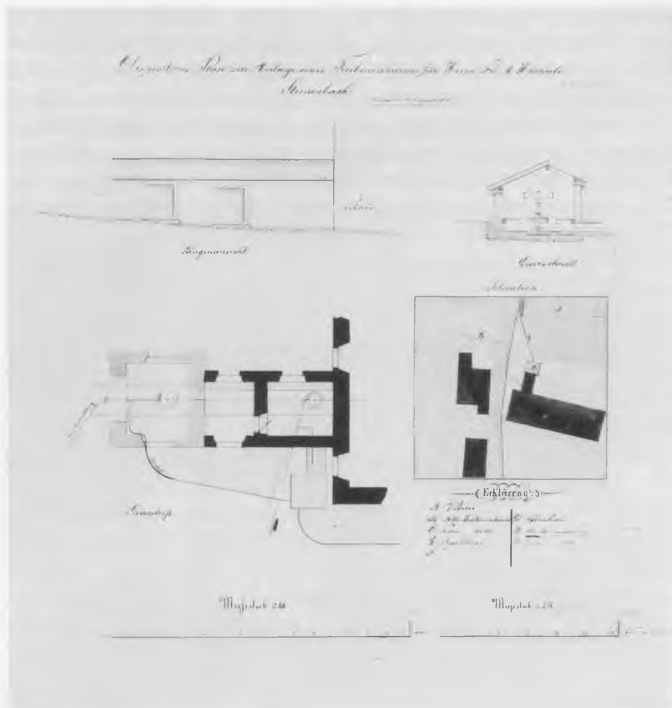
Versammlung im
Bad Kehlegg

Am 29. Juli 1875 versammelten sich im Badhaus zu Kehlegg die Herren Fabriksdirektoren Josef Hämmerle – ein Bruder Franz Martins, – sein Techniker Johann Bröll, Klocker Martin von Mühlebach, Michael Luger namens der Gebrüder Luger von Oberdorf, Ulmer Heinrich von Oberdorf, Huber Ulrich und

Thurnher Johann von Hatlerdorf, der Gerber Johann Georg Feuerstein und der Kupferschmied Gebhard Zumtobel von Markt. Den Vorsitz führte der Dornbirner Bürgermeister Dr. Johann Georg Waibel. Ihm assistierte der Aktuar Gebhard Hilbe. Der Gegenstand der Beratung war das Großprojekt Hochdruckturbinenanlage F. M. Hämmerle Steinebach.

Neben der Niederdruckturbine der Weberei (Westteil des heutigen Turbinenhauses) sollte eine Hochdruckturbine für ein Wassergefälle von 155 Metern zur Aufstellung gelangen. Das Wasser wollte man etwa 54 Meter oberhalb der heutigen Eisenharzerbrücke über ein Schwellwehr zwischen den Grundparzellen 15138 (F. M. Hämmerle) und 15793 (Martin Klocker) fassen, durch einen offenen Rechenkasten und über einen Kähler einem geschlossenen Wasserkasten zuführen und von dort aus in einer 280 cm starken Rohrleitung zur Turbine leiten. Die Leitung

Projekt Hochdruck-
Turbine



Bauplan des Turbinenhauses F. M. Hämmerle, Steinebach, aus dem Jahre 1875.

sollte 1½ bis 2 Fuß (0,475–0,634 Meter) tief verlegt und stets auf der linken Seite des am linken Steinebachufer entlanglaufenden Holzfahrweges geführt werden.³¹

Zur Begründung dieses Vorhabens hatte Franz Martin Hämmerle in seinem Gesuch an die Gemeinde angeführt: „Die stete Vergrößerung meiner Fabrikseinrichtungen im Steinebach erfordert eine entsprechende Verstärkung meiner Triebkraft, um doch einigermaßen der ausländischen Concurrenz die Stirne bieten zu können“.³²

Nach dem vorgenommenen Lokalausganschein wurde nun protokolliert, daß die Anwesenden dem Bewerber und seinen Rechtsnachfolgern unwiderruflich und ohne Entgelt gestatten, die Rohrleitung wie geplant zu verlegen, verlangten aber Kostenersatz für die im Weg stehenden Nadel- und Laubhölzer. Ferner bestanden sie auf dem unbehinderten Fahrrecht auf dem bestehenden Holzweg und ließen festhalten, daß sie keinesfalls für Schäden an der Leitung durch Transporte oder Holzfällarbeiten aufkommen werden. Die schwerste Hypothek stellte die im Protokollpunkt 5 festgelegte Bedingung dar, die lautet: „Als Gegenleistung verlangen wir von dem Gesuchsteller nur, daß er den bestehenden Fahrweg und das Steinwahr in unklagbarem Zustande unterhalte, was übrigens im Interesse eines sicheren Bestandes der beabsichtigten Wasserleitung ohnehin gelegen ist. Die gegenwärtig bestehenden mehrfachen Schädigungen des Wuhres sind entsprechend auszubessern.“³³

Nach weiteren Verhandlungen mit den Müllern und Sägern und mit den Werksinhabern unterhalb des Steinebaches, die ihrerseits ebenfalls verschiedene Bedingungen stellten,³⁴ und nach Vorlage der behördlichen Bewilligung³⁵ begannen die Arbeiten. Die Firma J. Jg. Rüsç in Dornbirn lieferte 248 Stück genietete Blechrohre mit einer Gesamtlänge von 1.240 Metern und einem Innendurchmesser von 280 mm, das Stück zu 110,36 fl, was etwa dreieinhalb Monatsgehälter eines Schlossers entsprach. Ebenfalls zur Rüsçlieferung gehörten die Partial-Girardturbine für ein Gefälle von 155 Metern und einer Leistung von 62 PS bei 40 Liter Wasserverbrauch je Sekunde, Preis 2.400 fl, mit einem kompletten Regulierungsgetriebe um 1.188 fl und eine Transmission um 2.897,32 fl. Die Gesamtkosten der Lieferung – Grabarbeiten und Verlegung der Leitung nicht inbegriffen – beliefen sich auf 33.856 fl. Diese Summe entsprach einem Schlosserverdienst von 88 Jahren. Ein Landwirt hätte dafür etwa 890 Kühe bekommen.³⁶

Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben sprach man auch

Fahrrecht und
Holzkostenersatz,
Fahrweg- und
Steinwahr-
erhaltungspflicht

Rohrleitung und
Turbine der
Dornbirner Firma
J. Jg. Rüsç

von Rücksicht nehmen auf den schon längere Zeit geplanten Bau der neuen Kehleggerstraße.³⁷ Da sie aber erst nach der Turbinenleitung erbaut wurde, mußte die Firma Hämmerle, wie oben gefordert, den ganzen Fahrweg von Steinebach bis zur Wasserfassung etwa 250 m unterhalb des Bades Kehlegg auf ihre Kosten erhalten. Diese Erhaltungspflicht bestand sogar noch nach dem Bau der neuen Straße ab dem Haidacher Rank bis nach Kehlegg weiter und wurde erst nach dem Ersten Weltkrieg durch die Gemeinde übernommen.³⁸

Bis zum Bau der neuen Kehleggerstraße

Bau eines Feuerwehrgerätehauses

Laut Kopierbuch setzte Franz Martin Hämmerle am 6. Juni 1877 zum letzten Mal seine Unterschrift unter ein Bauansuchen. Das geplante Bauobjekt sollte gleichsam als Abschluß seines Lebenswerkes dem Schutze seiner bisher erstellten oder angekauften Fabriks- und Wohnbauten dienen. Der Gesuchstext lautet: „Der Gefertigte stellt hiemit an die löbliche Gemeindevorsteherung das Ersuchen, ihm den Bau eines neuen Feuerlöschrequisitenhauses nach beiliegendem Plane (in duplo) zu bewilligen. Das Gebäude kommt auf seinem eigenen Boden ob dem Fabriks-

Zum Abschluß seines Lebenswerkes



Betrieb F. M. Hämmerle Steinebach 1936.

gebäude Nr. 184 (heute Schweißerei) in Steinebach zu stehen, grenzt weiter nur im Osten an Joh. Mäsers Kinder, Steinebach (ehem. Gasthaus zur Traube oder Schrepfer) und im Süden an die Straße nach Kehlegg und an die Straße nach dem oberen Steinebach.

Das Gebäude wird äußerst solid aufgeführt werden”.

Bisher lagerten die Feuerwehrgeräte im Untergeschoß des Hauses Anna Maria Sohm, welches an das heutige Firmen-Wohnhaus Steinebach Nr. 15 angebaut, zwischen diesem und dem Sägewerk Steinebach stand.

Das neu geplante Requisitegebäude wurde, wie aus dem Situationsplan des Geometers Franz Mayer vom 3. August 1884 ersichtlich ist, nicht an der dafür vorgesehenen Stelle errichtet, sondern zwischen dem alten Lager und dem früher offenen, jetzt aber überbauten Nutzwassersämmler, wo es noch heute seiner Bestimmung getreu steht.

Ein gewaltiger
Aufstieg

Das Haus Hämmerle hatte in den 40 Jahren seines Bestehens einen gewaltigen Aufstieg zu verzeichnen, den der Firmengründer selbst zusammen mit seinen mitarbeitenden Brüdern, dem ältesten Sohn Otto und mit mehreren seiner Verwandten zustande brachte. Über Zusammenarbeit und das „Wie“ gibt der Brief des Sohnes Otto vom 4. Februar 1878 an den Steuerrat der Gemeinde Dornbirn einige Auskunft:

„In Folge Auftrages meines Vaters Franz Martin Hämmerle beehre ich mich ihnen folgende Mitteilung zu machen: Das Vermögen meines Vaters hat sich in den letzten Jahren stark vermehrt, namentlich durch glückliche Spekulationen und geglückte Benützung günstiger Geschäfts-Conjunktoren.

Die letzte Bilanz

Durch die lange Krankheit und spätere schwere Krankheit des Buchhalters Johann von Ratz war die Buchhaltung schon seit einigen Jahren immer mehr im Rückstand geblieben, und ist zum Beispiel heute noch ein ganzes Jahr im Hauptbuch unverbucht. Nur durch Anwendung aller Arbeitskräfte ist es in jüngster Zeit dazu gekommen, daß mein Vater wieder einigermaßen eine Übersicht über seinen Vermögensstand erhielt. Eingedenk der Pflicht der Gemeinde gegenüber ließ er nun kürzlich beim Herrn Bürgermeister anfragen, wann die erwartete nächste Vermögenssteuerfatierung (Vermögenssteuererklärung) stattfinde, und auf die Antwort, dieselbe werde vor Herbst d. J. nicht vorgenommen werden können, gab mir der Vater den Auftrag dem löblichen Steuerrat der Gemeinde Dornbirn anzumelden, daß sein reines in der Gemeinde Dornbirn steuerpflichtiges Vermögen ohne Fabri-



Betrieb F. M. Hämmerle Steinebach um 1950.

ken und Rentitäten sich auf etwa eine und eine halbe Million Gulden belaufen dürfte . . . ³⁹

Elf Tage später, am 15. Februar 1878 starb Franz Martin Hämmerle im Alter von 63 Jahren. Zu seiner Hinterlassenschaft gehörte nahezu der ganze Steinebach in seinen heutigen Grenzen. Es fehlten nur noch das Anwesen Fußnegger – das Gasthaus zur Traube, Schrepfer genannt – auf dessen Hofstatt das Kettspulereigebäude steht,⁴⁰ der Sohm-Grund – heute Doppeldrahtzwirnerie –⁴¹, der Grund auf dem die obere Hälfte des Bürohauses steht samt dem dahinter liegenden Büchel,⁴² eine Waldparzelle zwischen der alten und der neuen Kehleggerstraße südlich des Sägewerkes,⁴³ und die Hofstatt des Michael Mohr südlich der Straße zwischen dem Haus Steinebach Nr. 7 unter dem Betriebsarztthaus und dem Haupteingang des Bürohauses, die noch im Todesjahr sein Sohn Otto Hämmerle ankaufte.⁴⁴

Von den heute stehenden Fabriksgebäuden standen die meisten schon damals, ausgenommen die Gebäudegruppe Schlichterei – Musterweberei⁴⁵, das Bürohaus⁴⁶ und die Kettspulerei-Doppeldrahtzwirnerie.⁴⁷

Ein Gebäude verdient besondere Beachtung. Es ist zum Inbegriff des Steinebachs geworden: Das „Glöckelehaus“. Bescheiden steht das uhrtürmchengeschmückte Haus mit der charakteristischen Doppelstiege zwischen den später zugebauten Fabriksein-

Die
Hinterlassenschaft

Erinnerungen an
die Gründerzeit

heiten. Als einziges Bauwerk weist es mit der Jahrzahl 1829 auf dem Türschlußstein über dem Portal in die Vorgründerzeit zurück, erinnert an den Beginn der hämmerle'schen Färberei 1846 dortselbst, der der wilde Bach noch vor der Inbetriebnahme durch Überschwemmung beinahe den Garaus machte. Es beweist aber auch den Lebenswillen des jungen Unternehmens, dem das Glöckchen im Uhrturm bis heute viele gute und erfolgreiche, aber auch manche traurige und schwere Stunden schlug. Pietätvoll haben die Besitzer sein Dasein bis heute gesichert. Hoffentlich erkennen ihre Nachkommen ebenfalls den geschichtlichen Wert dieses Denkmals und gönnen ihm auch in Zukunft die paar Quadratmeter Standfläche im eng gewordenen Steinebachareal. Kein Gebäude würde sich besser für ein firmengeschichtliches Museum eignen, als dieser Zeuge aus der Gründerzeit.

QUELLENNACHWEIS

- ¹ Kaufverträge F. M. Hämmerle Steinebach, Nr. 3, 21. 8. 1846 Franz Martin Hämmerle kauft von Lorenz Heerburger ein Fabriksgebäude (Glöckelehaus) samt beiliegenden Gründen.
- ² Schenkel Raimund Ing., Das Haus F. M. Hämmerle, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Baumwollindustrie in Vorarlberg, Dornbirn – Wien 1901, Seite 17/1 – 18/2.
- ³ Prozeßakt F. M. Hämmerle 30/1/17, Plan von ca. 1828 – 1830, Wasserrechtsstreit mit den Müllern am Steinebach.
- ⁴ Verträge und Konzessionen F. M. Hämmerle Steinebach, Nr. 42, 1. 10. 1846, Erbauung eines Färberei- und Bleichereigebäudes und eines Trockenturmes.
- ⁵ Schenkel (zit. Anm. 2) Seite 19/1.
- ⁶ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 44, 30. 1. 1854, Bewilligung zur Errichtung eines Handwebereigebäudes. Prozeßakt F. M. Hämmerle 30/2, 1852 und 30/6, 1858, Planbeilage und Wasserrechtsstreit mit den Müllern am Steinebach.
- ⁷ Ebenda, Nr. 45, 28. 8. 1855, Bewilligung zur Erbauung eines Trockenhauses.
- ⁸ Ebenda, Nr. 47, 23. 5. 1856, Bewilligung zur Erbauung von 2 Fabriksgebäuden.
- ⁹ Kaufverträge F. M. Hämmerle Steinebach, Nr. 14, 15. 9. 1852, Kauf des Hauses Steinebach Nr. 17 von Franz Josef Huber zur Krone Dornbirn III.
- ¹⁰ Ebenda, Nr. 56, 22. 12. 1865, Kauf des Hauses Steinebach Nr. 15, Sägereigebäude mit Boden aus der Konkursmasse Anton Wohlgenannt und Maria Anna Metzler.
- ¹¹ Ebenda, Nr. 13, 17. 3. 1845, Kauf des Hauses Steinebach Nr. 17 von Franz Josef Huber zur Krone Dornbirn III.
- ¹² Prozeßakten F. M. Hämmerle 30/6, 1858, Plan, Wasserrechtsstreit mit den Müllern am Steinebach.
Kopierbuch 1 des Franz Martin Hämmerle vom 1. 7. 1857 – 17. 10. 1883, Schreiben an das k. k. Bezirksamt Dornbirn vom 23. Juni 1860.
- ¹³ Kopierbuch 1 des Franz Martin Hämmerle vom 1. 7. 1857 – 17. 10. 1883, Brief an das k. k. Hauptzollamt Bregenz vom 14. 12. 1857.
- ¹⁴ Prozeßakt F. M. Hämmerle 30/7, Wasserrechtsstreit mit den Müllern am Steinebach, Einlage 1, 18. 12. 1857.
- ¹⁵ Ebenda, Einlage 2, 21. 12. 1857.

- ¹⁶ Ebenda, Einlage 4, 28. 12. 1857.
- ¹⁷ Ebenda, Einlage 8, 26. 3. 1858.
- ¹⁸ Kopierbuch 1 (zit. Anm. 13), Schreiben an das Hauptzollamt Bregenz vom 1. 6. 1857 und an die k. k. Stadthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 2. 6. 1857.
- ¹⁹ Kopierbuch 1 (zit. Anm. 13), Schreiben an das k. k. Hauptzollamt Bregenz vom 17. 3. 1858.
- ²⁰ Kopierbuch 1 (zit. Anm. 13), Schreiben an das Bezirksamt Dornbirn vom 23. 6. 1860 und 29. 5. 1861.
- ²¹ Maschinenbestellbuch F. M. Hämmerle von 1860 – 1889, Eintragung vom 15. 11. 1865.
- ²² Kopierbuch 1 (zit. Anm. 13), Kommissionierungsniederschrift des Bürgermeisteramtes Dornbirn über die Hoch- und Niederdruckleitung Steinebach vom 14. 8. 1875;
Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 6, 13. 4. 1856, Wasserdrukleitung durch die Häfenberger Viehweide;
Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 9, 21. 6. 1862, Durchführung einer Wasserleitung in Dornareuthe.
- ²³ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 6, 13. 4. 1856, Wasserdurchleitung durch die Häfenberger Viehweide.
- ²⁴ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 1, 23. 4. 1595, Überführung des Henne- und Watzeneggerbaches nach Steinebach.
- ²⁵ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 4, 12. 5. 1848, Miteigentumsrecht am Wasser des Pferrebaches, Watzenegger- und Hännisbaches.
- ²⁶ Ebenda
- ²⁷ Grundbuch im Vorarlberger Landesarchiv, 15. 12. 1871, Folio 2848, Kaufvertrag der Mahlmühle der Brüder Gabriel und Sebastian Huber im Schattau.
- ²⁸ Verkaufsverträge F. M. Hämmerle, Nr. 2, 18. 11. 1873, Verkauf der ehemaligen Huber-Mühle durch Franz Martin Hämmerle an seinen Bruder Josef Hämmerle.
- ²⁹ Kopierbuch 1 (zit. Anm. 13), Angaben an das statistische Departement im Handelsministerium vom 30. November 1872;
Maschinenbestellbuch F. M. Hämmerle von 1860 – 1889, Eintragung vom 19. 10. 1871.
- ³⁰ Maschinenbestellbuch F. M. Hämmerle von 1860 – 1889, Eintragung vom 8. 7. 1873;
Wandaufschrift in der Uhrenkammer.
- ³¹ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 52, Einlage 2, 14. 8. 1875, Kommissionierungsniederschrift des Bürgermeisters Dr. Waibel, die geplante Hochdruckleitung Steinebach betreffend.
- ³² Kopierbuch 1 (zit. Anm. 13), Ansuchen an die Gemeindevorstellung Dornbirn vom 29. 7. 1875 um Genehmigung einer neuen Hochdruck-Wasserleitung in Steinebach.
- ³³ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 53, Einlage 2, 14. 8. 1875, Kommissionierungsniederschrift des Bürgermeisters Dr. Waibel, die geplante Hochdruckwasserleitung Steinebach betreffend.
- ³⁴ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 53, Einlage 5, 24. 8. 1875, Einverständnis der hämmerle'schen Unterlieger am Steinebach zum Bau der neuen Hochdruckwasserleitung und Einlage 6, 29. 10. 1875, Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zum Bau der Hochdruckwasserleitung.
Kopierbuch 1 (zit. Anm. 13), 24. 8. 1875, Einverständnis der hämmerle'schen Unterlieger zum Bau der Hochdruckwasserleitung.
- ³⁵ Ebenda.
- ³⁶ Maschinenbestellbuch F. M. Hämmerle von 1860-1889, Eintragung vom 27. 1. 1876.

- ³⁷ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 53, Einlage 3, 14. 8. 1875, Nachtragsprotokoll der Gemeindevorsteherung, die Verlegung der Hochdruckwasserleitung Steinebach im Bereich der neugeplanten Kehleggerstraße betreffend.
- ³⁸ Angaben von Johann Kalb, Dornbirn, Eisenharz.
- ³⁹ Beilage zum Vermögenssteuerregulierungsbuch 1878, A-R im Stadtarchiv Dornbirn.
- ⁴⁰ Kaufverträge F. M. Hämmerle Steinebach, Nr. 288, 27. 4. 1931, Kauf des Gasthauses zur Traube in Steinebach.
- ⁴¹ Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 159, 26. 3. 1888, Kaufvertrag mit Anna Maria Sohm's Erben, Dornbirn III, Steinebach.
- ⁴² Kaufverträge F. M. Hämmerle Steinebach, Nr. 272, 1. 8. 1925, Kaufvertrag, das Wohnhaus Steinebach Nr. 12 des Josef Klocker betreffend.
- ⁴³ Ebenda, Nr. 66, 9. 1. 1879, Grundkauf von Johann Mäser's Erben, Dornbirn 3, Steinebach.
- ⁴⁴ Ebenda, Nr. 100, 23. 10. 1878, Ankauf des Hauses Michael Mohr, Dornbirn III, Steinebach Nr. 7.
- ⁴⁵ Ebenda.
- ⁴⁶ Ebenda, Nr. 272, 1. 8. 1925, Kaufvertrag des Wohnhauses Steinebach Nr. 12 des Josef Klocker betreffend.
- ⁴⁷ Ebenda, Nr. 288, 27. 4. 1931, Kauf des Gasthauses zur Traube (Schrepfer), Dornbirn III, Steinebach Nr. 13, Verträge (zit. Anm. 4), Nr. 159, 26. 3. 1888, Kaufvertrag mit Anna Maria Sohm's Erben, Dornbirn III, Steinebach.

Dornbirner Landsbräuche des 16. und 17. Jahrhunderts

Beiträge zur Rechts-, Verwaltungs- und Sozialgeschichte

Zu den aussagekräftigsten Quellen, die aus dem Bereich der ländlichen Gerichte überliefert sind, zählen ohne Zweifel die Landsbräuche. Es handelt sich dabei, ganz allgemein gesprochen, um Aufzeichnungen von rechtlichen Bestimmungen. Karl Heinz Burmeister hat in seiner Arbeit „Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung“ die Vorarlberger Exemplare dieser Quellengattung zusammengestellt und nach verschiedenen Gesichtspunkten grundsätzlich untersucht¹. Von ihm stammt auch eine Edition der Landsbräuche aus den Herrschaften Bludenz, Blumenegg und St. Gerold².

Der Begriff „Landsbrauch“ scheint im wesentlichen auf Vorarlberg beschränkt zu sein, in der Wissenschaft hat sich dafür der Terminus „Weistum“ eingebürgert. Fünf Merkmale sind dem Landsbrauch, dem Weistum zuzuordnen: die Absicht der Aufzeichnung einer für die Zukunft verbindlichen Rechtsfeststellung, die Herkunft aus dem bäuerlichen Lebenskreis, gewohnheitsrechtlicher Inhalt, regionale oder lokale Begrenzung des Geltungsbereichs und die Einbeziehung verschiedener Sparten des Rechts- oder Wirtschaftslebens³. Einschränkungen ergeben sich hinsichtlich des gewohnheitsrechtlichen Inhalts. Auf der einen Seite fanden nämlich auch obrigkeitliche Polizeiordnungen und Mandate Eingang in die Landsbräuche, andererseits wurden seit der frühen Neuzeit die Aufzeichnungen aus dem bäuerlichen Rechtskreis von juristisch gebildeten Beamten redigiert und dann erst durch einen Willensakt des Landesherrn in Kraft gesetzt. Sie treten damit in die Nähe des obrigkeitlichen Rechtsgebots⁴. Eine gewisse Vorsicht ist auch gegenüber der zeitgenössischen Terminologie am Platz. Ist von „altem Brauch“ die Rede, bedeutet das nicht in jedem Fall, daß es sich zwingend um Gewohnheitsrecht hohen Alters handeln muß. Es sind aus Vorarlberg durchaus Texte bekannt, die den Begriff „Brauch“ für neu geschaffenes Recht verwenden oder von „altem Herkommen“ sprechen, obwohl Entstehungszeit und -art bekannt waren⁵.

Was wir von den Landsbräuchen überdies nicht erwarten dürfen, ist eine möglichst umfassende Kodifikation aller Rechtsbereiche. Immer sind es nur einzelne Themenkreise des öffentlichen

Die Begriffe
„Landsbrauch“ und
„Weistum“

Rechts oder des Privatrechts, die, häufig aus einem bestimmten Anlaß heraus, Eingang in solche Aufzeichnungen gefunden haben, seien es nun Bestimmungen des Strafrechts, verwaltungsrechtliche Normen, Sachen- und Schuldrecht und immer wieder das Erbrecht.

Die ältesten
Dornbirner
Weistümer

Dornbirner Provenienz sind zwei Hofrechte, von denen eines noch aus dem Mittelalter stammt, nämlich das Hofrecht von 1372 (das älteste Vorarlberger Stück dieser Art überhaupt!) – es wurde bereits 1913 von Adolf Helbok ediert⁶ – und ein weiteres aus dem 16. Jahrhundert das durch lange Zeit im Hohenemser Palastarchiv schwer zugänglich war. Dieses bislang in seinem vollen Wortlaut nicht publizierte Stück, das außerdem ein Verzeichnis der Dornbirner Dritteläcker des Kellhofs enthält, befindet sich nunmehr im Vorarlberger Landesarchiv⁷, eine Edition durch den Autor ist in Vorbereitung. Beide Weistümer beschränken sich in ihrer Geltung auf den ehemals stift-st. gallischen Kellhof, der vom Hochmittelalter an dem Frauenkloster Hofen bei Buchhorn (heute Friedrichshafen) gehörte, 1388 von Ritter Ulrich von Ems erworben wurde und in der Folge das Zentrum emsischer Expansion in Dornbirn bildete⁸.

Wir wollen uns an dieser Stelle jedoch nicht mit diesen beiden ältesten Dornbirner Weistümem beschäftigt, sondern mit den Rechtsaufzeichnungen des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts, die, obwohl sie einige sehr wesentliche Einblicke in Gemeindegeschichte erlauben, in der lokalen Historiographie wenig Beachtung fanden⁹.

Die Bedeutung dieser Aufzeichnungen wird nicht zuletzt durch zahlreiche Abschriften dokumentiert, die bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts herauf angefertigt wurden¹⁰. Die Überlieferung bricht erst ab, als die lokalen Rechte durch die Reformen der Aufklärung ihre Gültigkeit verloren.

Der Landsbrauch
von 1581

Am 19. Juni 1581¹¹ bekundete Erzherzog Ferdinand von Österreich, ihm sei von Ammann, Rat und Gemeinde zu Dornbirn vorgebracht worden, daß im Gericht Dornbirn seit langer Zeit ein allgemeines Landrecht vor allem für Erbfälle, Heiratsverabredungen, Käufe und Verkäufe in Geltung sei, jedoch in letzter Zeit aufgrund von Schwierigkeiten bei der Auslegung häufig Streitigkeiten aufgetreten wären. Seitens des Gerichts habe man daher eine Zusammenstellung dieser Normen verfaßt und ihm, dem Landesherrn, zur Ratifikation vorgelegt. Gemeinsam mit seinen Räten habe er diese Sammlung durchgesehen, verbessert und erläutert und schließlich bestätigt. Es ist wohl anzunehmen, daß sich die Beamten des Vogteiamts Feldkirch mit der Redak-

tion der Dornbirner Aufzeichnungen in erster Linie befaßt haben. Es handelt sich im Kern also nicht um eine willkürliche Schaffung neuen Rechts, sondern um Gewohnheitsrecht, das von der Obrigkeit den allgemeinen Gegebenheiten – sicher mit dem Zweck einer gewissen Vereinheitlichung über die einzelnen Gerichtssprengel hinaus – angepaßt wurde. Die Initiative für die schriftliche Niederlegung aber war vom Volk beziehungsweise von dessen Repräsentanten im Gericht Dornbirn ausgegangen. Allerdings standen die Dornbirner damit nicht allein, etwa aus der gleichen Zeit stammen auch andere Landsbräuche, so die der österreichischen Gerichte Hofsteig (1596) und Mittelberg-Tannberg (1588) oder das Lustenauer Hofrecht von 1593¹².

Man kann von einer Welle von Aufzeichnungen im 16. und 17. Jahrhundert sprechen, die von der Landesherrschaft unter den Vorzeichen des keimenden Absolutismus begrüßt und gefördert wurde.

Der Dornbirner Landsbrauch von 1581 enthält folgende Bestimmungen:

1. Wer sich im Gericht Dornbirn *haushäblich* (als Hausbesitzer) niederlassen will, muß durch besiegelte Urkunden seinen guten Leumund sowie seine eheliche Abkunft von gut beleumundeten Eltern ebenso beweisen wie das Fehlen leibherrlicher Bindungen. Rechtsgenosse, Teilhaber am Dornbirner Landrecht konnte also nur ein freier, unbescholtener, ehelich geborener Mann mit Hausbesitz werden. Auf diesen Personenkreis blieb auch die Ausübung der politischen und wirtschaftlichen Rechte, über die die Mitglieder der Gerichtsgemeinde verfügten, beschränkt: aktive und passive Ammannwahl, Sitz im Gericht und Ausübung anderer öffentlicher Funktionen, Anteil am Gemeindebesitz, Mitwirkung an der Organisation der Landwirtschaft im Rahmen der Fruchtwechselwirtschaft und so weiter.

Neu ins Landrecht Aufgenommene müssen Ammann und Gericht Gehorsam schwören.

Wer sich an fremden Orten niederläßt, muß dennoch dem Dornbirner Gericht die üblichen Steuern und Abgaben leisten, geschieht das nicht, verliert er nach einem Jahr das Landrecht. Eine spätere Wiederaufnahme ist jedoch möglich.

2. Erbrechtsbestimmungen:

a) Stirbt in wahrender Ehe ein Ehepartner, ohne da aus dieser oder einer vorangegangenen Ehe Kinder stammen, so erbt der hinterbliebene Teil der Eheleute alles von seiner Seite herruhrende Gut, die ganze Fahrhabe und den halben *fürschlag* (Ertrag) am liegenden Gut. Alles ubrige fallt an die nachsten Verwandten

Niederlassung in
Dornbirn

Erbrecht

des verstorbenen Ehetheils, jedoch mit Ausnahme des Nutzgenusses an dem den Verwandten zustehenden Teil, den der hinterbliebene Gatte zur Gänze als Leibgeding erhält, wenn die Ehe mehr als ein Jahr dauerte, sonst nur zur Hälfte.

b) Stirbt ein Ehepartner und entstammen der Ehe Kinder, so erbt der hinterbliebene Teil das von seiner Seite eingebrachte unbewegliche Vermögen, sein Haus, die Kleinodien, Kleider und *was an seinen leib gehörig* nebst einer wohl angemachten Bettstatt und der besten Kuh im Stall. Die Kinder erhalten das vom verstorbenen Partner herrührende liegende Gut, allerdings soll der Nutzgenuß eines Teils dessen – auf Erkenntnis von *biderleuthen* – dem überlebenden Teil auf Lebenszeit als Leibgeding zufallen, auch wenn er sich wieder verheiraten sollte. Der Rest der Verlassenschaft wird zu zwei gleichen Teilen zwischen der hinterbliebenen Eehälfte und den Kindern geteilt. Nach dem Tod der hinterbliebenen Eehälfte, wenn sich diese nochmals verheiratet hat, erhalten die Kinder aus erster Ehe dieses Leibgeding, während sie die übrige Verlassenschaft mit den Kindern aus zweiter Ehe zu gleichen Teilen erben.

c) Bringen zwei Ehegatten zwar Kinder in ihre Ehe mit, aber entstammen dieser Ehe selbst keine Kinder, so erbt beim Tod eines Gatten der hinterbliebene Teil das von ihm eingebrachte liegende Gut, die ganze Fahrhabe und die Hälfte des *fürschlags* am liegenden Gut, die Kinder erhalten das vom verstorbenen Vater oder der Mutter stammende liegende Gut und die andere Hälfte des *fürschlags*, doch soll die überlebende Eehälfte den den Stiefkindern zukommenden Teil zur Hälfte als Leibgeding genießen. Bei Wiederverehelichung gelten die Bestimmungen von Punkt b.

d) Laufende Schulden hat der überlebende Ehepartner zur Gänze, verbriefte jedoch nur zur Hälfte zu begleichen, die andere Hälfte geht auf die Kinder über.

e) Die Erstellung von Ehe- und anderen Verträgen, die hiervon abweichen, ist ausdrücklich zugelassen. Gemeint ist damit sicherlich auch das Abfassen von Testamenten.

f) Sterben Kinder oder Enkel vor ihren Eltern oder Großeltern, ohne selbst Kinder oder Geschwister aus gleicher Ehe zu hinterlassen, so fällt das Erbe den Eltern oder Großeltern als Leibgedinge zu, nach deren Tod geht es an die nächsten Blutsverwandten der Kinder oder Enkel der Linie nach, von welcher es gekommen ist, über. Werden Kinder hinterlassen, erben diese, sind dagegen nur Geschwister vorhanden, so erben zuerst die, die von beiden Eltern stammen und erst beim Fehlen

solcher die Stiefgeschwister, aber auch nur das Gut, das vom gemeinsamen Elternteil herrührt.

Die Kenntnis solcher erbrechtlicher Aufzeichnungen ist nicht nur für die Rechtsgeschichte oder für die Genealogie aufschlußreich, sondern auch für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Wir finden nämlich im Dornbirner Erbrecht keinen Hinweis darauf, daß einer der Söhne bei der Erbschaft bevorzugt wurde, das heißt, die Kinder erbten zu gleichen Teilen, die Bauerngüter blieben nicht von der Aufsplitterung verschont, die Bildung einer Erbhoftradition war dadurch wesentlich erschwert. Es gibt hierin in Vorarlberg einige Ausnahmen, in Lustenau erbte das jüngste Kind alles und sollte die anderen auszahlen, die Bevorzugung des jüngsten Sohns durch einen *Voraus* kennen die Landsbräuche aus dem Hofsteig und der Herrschaft Sonnenberg. Mann und Frau waren in Dornbirn beim Erben gleichberechtigt.

Mit den oben genannten Erbrechtsbestimmungen steht der Dornbirner Landsbrauch durchaus in der Tradition der anderen derartigen Rechtsaufzeichnungen des Landes. Zum einen sind nicht alle möglichen Fälle dargestellt, was, wie weiter unten noch zu zeigen ist, wenig später zu neuerlichen Unklarheiten führte. Zum anderen deckte sich das Dornbirner Erbrecht keineswegs in allen Bereichen mit dem der übrigen Vorarlberger Gerichte. Beinahe jedes Gericht im Land besaß sein eigenes Erbrecht. Wie im ganzen deutschen Rechtskreis zeigt sich auch im sehr kleinen, von den Grenzen des heutigen Landes Vorarlberg umschlossenen Gebiet eine Vielfalt divergierender Erbrechtsbestimmungen. Im übrigen verzeichnet der Dornbirner Landsbrauch im Bereich des Erbrechts keineswegs nur altes Gewohnheitsrecht, sondern enthält auch rudimentäre Einflüsse des römischen Rechts, nämlich einen Hinweis auf das Eintrittsrecht, das seit Beginn des 16. Jahrhunderts auf Vorarlberger Boden nachgewiesen ist, und auf die Möglichkeit der Errichtung von Testamenten, ohne daß dafür eine genauere Regelung getroffen worden wäre.

3. Verschwendet ein Ehemann das von seiner Gattin eingebrachte Gut, können Ammann und Rat von Dornbirn sein Hab und Gut sowie ihn selbst *bevogten*, also unter Vormundschaft stellen.

4. Käufe und Verkäufe:

Nach Abschluß des Kaufs eines liegenden Guts im Befugnisprengel des Dornbirner Gerichts sollen sich Käufer und Verkäufer am darauffolgenden Sonntag zum Gerichtswaibel begeben und diesem die Kaufmodalitäten zur Kenntnis bringen. Der

Das Dornbirner Erbrecht fördert Güteraufsplitterung

Einflüsse des römischen Rechts

Vormundschaft bei Verschwendung

Bestimmungen über Käufe und Verkäufe

Verkünden des
Kaufs

Waibel muß nun diesen Kauf dreimal – zum ersten Mal am Sonntag nach der Meldung, zum zweiten 14 Tage und zum dritten Mal vier Wochen später – auf dem freien Platz vor der Kirche verkünden. Besitzt nun jemand ein Vorkaufsrecht an diesem Gut und will es an sich bringen, soll er, nachdem der Waibel den Kauf zum dritten Mal verkündet hat, diesem seinerseits den Kauf versprechen, ihm sechs Pfennig Gebotsgeld bezahlen und noch am selben Tag bis zum Ave-Maria-Läuten den Kaufpreis, sofern er unter 30 Pfund liegt, entrichten. Ist er höher, sind dem Käufer drei Zahlungstermine zu gewähren, der erste unmittelbar nach Abschluß des Kaufs, der zweite zur Jahresmitte und der Dritte zu Jahresende. Die Zubilligung günstigerer Zahlungsbedingungen bleibt dem Verkäufer aber vorbehalten. Das Gut ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Unterpfand des Verkäufers. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so hat jeder Gerichtsgeschworene bis zum dritten Verwandtschaftsgrad das Vorkaufsrecht, bei mehreren derartigen Interessenten entscheidet die Nähe der Verwandtschaft. Bei mehreren gleichberechtigten Verwandten wird derjenige, von dessen Seite das Gut herkommt, bevorzugt. Sind die Interessenten weiter als im dritten Grad mit dem Verkäufer verwandt, so sollen unmittelbare Grundnachbarn bevorzugt werden und in weiterer Folge solche, die Zinse und Gülten aus dem Grundstück ziehen und zuletzt alle Dornbirner Gerichtsgenossen gegenüber Fremden.

Vorkaufsrecht der
Verwandschaft

Besitzt ein Dornbirner, der sich außer Landes (das heißt außerhalb des Gerichtssprengels) aufhält, ein Vorkaufsrecht, hat ihm der Verkäufer nach vier Wochen den Kauf anzuzeigen. Der Berechtigte hat dann ein Jahr Zeit, in den Kauf einzutreten, wobei er dem ersten Käufer jedoch ein Pfund Pfennig über dessen Kaufpreis geben muß. Wird einem auswärtigen Vorkaufsberechtigten keine Mitteilung gemacht, kann er binnen vier Wochen, nachdem er vom Kauf Kenntnis erlangt hat, in diesen eintreten. Allerdings muß er dem ersten Käufer gegebenenfalls einen Investitionsersatz nach Erkenntnis des Gerichts leisten.

Wer jedoch ein Vorkaufsrecht geltend macht, muß das so erworbene Gut mindestens drei Jahre lang selbst bewirtschaften, widrigenfalls es dem ersten Käufer um den ursprünglichen Preis zu übergeben ist.

Verkauf von
Gebäuden

Erwirbt ein Fremder, der nicht dem Gericht Dornbirn angehört, hier ein Gebäude, sei es ein Haus, ein Torkel, ein Stadel oder anderes, muß er den Kauf durch den Waibel einmal öffentlich vor dem Gericht auf freiem Platz ausrufen lassen. Macht binnen 14

Tagen jemand ein Vorkaufsrecht geltend, geht das Gebäude zum vereinbarten Preis an diesen über. Bei mehreren Vorkaufsberechtigten kommen die oben genannten Bestimmungen zur Anwendung.

Ist das verkaufte Gebäude weniger als 60 Jahre alt, muß der Verkäufer ein Drittel des Kaufpreises der Gemeinde Dornbirn überlassen.

Wie anderswo auch wurde in Dornbirn mit sehr konkreten Bestimmungen dafür Sorge getragen, daß liegende Güter möglichst im Kreise der Familie oder doch zumindest in der Hand von Einheimischen, von Gerichtsgenossen verblieben. Wenn schon das Erbrecht eine Aufsplitterung der Güter förderte, so sollte auf diese Weise zumindest die wirtschaftliche Kapazität der Familienverbände erhalten und fremde Einflüsse jeder Art nach Möglichkeit unterbunden werden. Überhaupt entsteht der Anschein, man habe durch ein kompliziertes System von Vorkaufsrechten die Besitzmobilität insgesamt verringern wollen. Die Ablieferung eines Drittels vom Erlös beim Verkauf von Gebäuden, die weniger als 60 Jahre alt waren, rührt daher, daß die Bauernhäuser mit Holz aus den Gemeindewäldern, die von allen Gemeindegossen ausschließlich zum Eigenbedarf genutzt werden durften, errichtet wurden. Durch den Verkauf wurde die Beschränkung auf die Eigennutzung überschritten, die Gemeinde konnte Anspruch auf einen Kostenersatz erheben.

6. Fälle, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht aufscheinen, sollen nach dem alten Herkommen verhandelt werden. Findet sich dort nichts Einschlägiges, ist das allgemeine geschriebene Recht heranzuziehen. Hier zeigt sich deutlich, daß – im Gegensatz zu modernen Vorstellungen – das lokale, das partikulare Recht den Vorzug genoß, dem Satz „Dorfrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht“ entsprechend¹³.

7. Alle bisher in Dornbirn üblichen Rechtsnormen, die diesen neuen Satzungen zuwiderlaufen, sind ab sofort aufgehoben.

8. Der Landesherr behält sich vor, diese Ordnung jederzeit zu mehren oder zu mindern, sie ganz außer Kraft zu setzen und an ihrer Stelle eine neue aufzurichten. Er sah es also nicht mehr als seine Pflicht an, altes Recht und Herkommen zu schützen, wie das im Mittelalter der Fall war, sondern erforderlichenfalls eigenmächtig Recht zu setzen.

Tatsächlich sollte sich nur fünf Jahre später aus einer besonderen historischen Situation heraus die Notwendigkeit ergeben, auf dem Gebiet des Erbrechts und des Zuzugs von Fremden die

Weitere
Anwendung nicht
kodifizierten Rechts

Die Pest macht die
Ergänzung des
Erbrechts und die
Regelung von
Zuwanderungen
notwendig

bisherigen Bestimmungen zu erweitern, weil sie der Realität nicht mehr gewachsen waren. 1584/85 suchte die Pest Dornbirn in einem bisher offenbar noch nicht gekannten Ausmaß heim¹⁴. Landammann und Gericht zu Dornbirn sahen sich gezwungen, an die österreichische Beamtschaft in Feldkirch heranzutreten und ihr mitzuteilen, daß im Laufe der letzten zwei Jahre ein guter Teil der Dornbirner Bevölkerung an der Pest verstorben sei und sich daraus Erbfälle ergeben hätten, die mit der herkömmlichen Regelung nicht abzuhandeln seien. Überdies würden Unzulänglichkeiten durch Heiraten mit auswärtigen Personen auftreten.

Die drei führenden Beamten der Herrschaft Feldkirch, der Herrschaftsverwalter Johann Christoph Schnabel von Schönstein, der Hubmeister Georg von Altmannshausen und der Hofschreiber Ludwig Haslach, erstellen daraufhin ein am 20. Juli 1586 ausgefertigtes Gutachten¹⁵:

Eintrittsrecht

1. Enkel treten in das Erbe ihrer verstorbenen Eltern ein.
2. Neffen und Nichten werden gleich den Geschwistern dieser kinderlos Verstorbenen als ein Stamm zum Erben zugelassen.
3. Erstreckt sich in Artikel 1 die Linie über die Enkel und in Artikel 2 über die Neffen und Nichten hinaus, soll das Erbe dorthin fallen, woher es geflossen ist, jedoch nicht weiter als bis in den dritten Grad. Erstreckt sich ein Erbfall bis in den vierten Grad, fällt das Erbe den nächsten Blutsverwandten zu.

Güterverkauf an
Auswärtige

4. Von den Gütern die an Auswärtige verkauft werden, fließt eine Abzugsgebühr von 5 % an das Gericht, die vom Käufer zu entrichten ist. Der Verkauf von Gütern an Auswärtige ist nur erlaubt, wenn diese durch Urkunde belegen, seit mindestens einem Jahr verheiratet zu sein.

Heirat mit
Auswärtigen

5. Heiratet eine Einheimische einen Auswärtigen, der nicht aus den vier österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg stammt, verliert sie ihr Landrecht, sofern ihr Mann nicht von der Gemeinde nach Beibringung eines Belegs seiner ehelichen Geburt ins Landrecht aufgenommen wird. Heiratet ein Einheimischer eine Auswärtige, wird sie gegen Nachweis ihrer ehelichen Geburt aufgenommen. Kann sie diesen Nachweis nicht erbringen, verliert ihr Gatte das Landrecht.

6. Wenn von zwei Eheleuten, die gemeinsam ein liegendes Gut erkauft aber dieses noch nicht bezahlt haben, ein Teil stirbt und keine ehelichen Leibeserben hinterlassen werden, sollen der verbliebene Partner und die Erben des Verstorbenen je die Hälfte bezahlen und das Gut gemeinsam besitzen.

7. Uneheliche Kinder müssen von ihren Eltern abwechselnd je ein Jahr so lange erhalten werden, bis sie sich selbst ernähren können.

Die Pest der Jahre 1584/85 muß furchtbare Lücken in die Dornbirner Bevölkerung gerissen haben. Man war nun seitens der Verwaltung mit mehreren Problemen konfrontiert. Es mußte eine ganze Anzahl außergewöhnlicher Erbfälle abgehandelt werden, weil die Seuche quer durch die Familien ihre Opfer gefunden hatte. Dies geschah durch die völlige Einführung des aus dem römischen Recht stammenden Eintrittsrechts. Auch der Ausverkauf von Gütern an Fremde – die Zahl der zur Bewirtschaftung notwendigen Personen war ja stark reduziert worden – sollte verhindert werden. Man fixierte daher eine Abzugssteuer. Zudem mußte man danach trachten, das entstandene Vakuum an Menschen geordnet aufzufüllen, die Zuwanderung zu kontrollieren. Es liegt auf der Hand, daß nach solchen Epidemien zwielichtige Personen oder durch die Rechtsordnung benachteiligte (wie die Unehelichen) ihre Chance sahen und in solche Gebiete wanderten, um dort Fuß zu fassen. Daß die Schließung dieser Lücken ein langwieriger Prozeß war, geht schon daraus hervor, daß am 11. April 1616 die Bestimmungen in Hinblick auf die Abzugstaxe und die Aufnahmegebühr präzisiert wurden¹⁶.

Erstmals findet sich in Dornbirn auch eine Bemerkung über uneheliche Kinder. Die Formulierung läßt den Schluß zu, daß in der Regel ihre Väter bekannt waren, sie also häufig von Eltern stammten, denen die Verehelichung mangels Vermögen oder fehlender kirchlicher Dispens nicht möglich war. Natürlich war – wie wir aus anderen Landsbräuchen wissen – auch eine Vaterschaftsklage möglich. Während in Dornbirn die Unterhaltspflicht zwischen Vater und Mutter jährlich wechselte, sollte dies im Bregenzerwald alle zwei Jahre geschehen. Im Montafon dagegen fielen die Unehelichen ganz zu Lasten ihrer Väter¹⁷. Ihr Lebensunterhalt war damit zwar einigermaßen gesichert, ihre Rechtsstellung aber unverändert schlecht. Sie waren vom geistlichen Stand ebenso ausgeschlossen wie von den Zünften, den öffentlichen Ämtern und der Erbschaft, außerdem erhielten sie kein ehrliches Begräbnis¹⁸.

Eine weitere Rechtssammlung aus Dornbirn stammt vom 19. Dezember 1651¹⁹. Sie beschäftigt sich mit der Bestellung von Ammann und Gericht zu Dornbirn und den Befugnissen dieser öffentlichen Organe. Am genannten Tag bestätigte Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich die „althergebrachten Übungen und Freiheiten“ von Dornbirn:

Rechtssammlung
von 1651

Besetzung des Ammannamts

1. Bei der Besetzung des Ammannamts sollen Vogt und Beamte von Feldkirch dem neugewählten Ammann zusagen, ihn und das Gericht bei den überlieferten Gebräuchen, Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen, woraufhin der Ammann und das durch die Beamten der Herrschaft Feldkirch besetzte Gericht den Eid leisteten, auf Anrufen der Parteien Gericht zu halten. Nach der Urteilsverkündung haben die Parteien mitzuteilen, ob sie das Urteil annehmen oder bei der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck appellieren wollen.

Blutgerichtsbarkeit

2. Personen, die eines Malefizverbrechens beschuldigt und nach Feldkirch zum Verhör durch Vogt und Beamte gebracht worden sind, müssen, nachdem die Todeswürdigkeit ihres Delikts festgestellt worden ist, nach Dornbirn geführt werden, wo Ammann, Beamte und Gericht das Todesurteil verhängen. Deswegen hat der Ammann laut einer in der Rankweiler Liebfrauenkirche verwahrten Urkunde einen Eid zu schwören.

Geldstrafen bei Ungehorsam

3. Die Mißachtung seiner Gebote und Verbote kann der Ammann nach Erkenntnis des Gerichts mit einer Strafe von fünf Schilling bis zehn Pfund Pfennig bestrafen.

Wahl des Waibels

4. Bei jeder neuen Ammannamtsbesetzung soll auch das Amt des Waibels auf gleiche Weise, nämlich durch Zulauf, besetzt werden. Der Ammann vereidigt den Waibel, die Pfändungen vorzunehmen und die Gebote und Verbote des Ammanns zu exekutieren.

5. Der Ammann wählt 16 ehrbare Männer aus der Gemeinde aus, die ihn und das Gericht in ihren Angelegenheiten unterstützen sollen.

Wahl durch Zulauf

Daraus ergibt sich ein ziemlich umfassendes Bild über die Einsetzung und das Betätigungsfeld von Ammann und Gericht. Der Ammann wurde aus mehreren Kandidaten durch Zulauf gewählt. Die Kandidaten stellten sich an verschiedenen Stellen des Gerichtsplatzes auf, die Wahlberechtigten liefen dann jeweils ihrem Favoriten zu. Welcher die meisten Wähler um sich sammeln konnte, war gewählt. Über die Auswahl der Kandidaten sagt der Landsbrauch nichts aus, es ist aber in Analogie zu anderen Gerichten anzunehmen, daß sie von den Beamten des Vogteiamts, unter Umständen auf Vorschlag des abtretenden Ammanns und des Gerichts, ernannt wurden. Wahlberechtigt waren die volljährigen, zur Gerichtsgenossenschaft zählenden Männer, also nur ein Teil der Bevölkerung, schätzungsweise ein Fünftel der Einwohner des Gerichts. Die Wahl durch Zulauf war in vielen Gerichten des Landes üblich, sie bot allerdings häufig

Wahlberechtigte

Anlaß zu massiver Wahlbeeinflussung und zu Schlägereien²⁰. Nur in Lustenau war die geheime Wahl üblich, dort zogen die Wähler am Hofschreiber vorbei und flüsteren ihm den Namen ihres Kandidaten ins Ohr (die sogenannte *Rohn*). Ebenfalls durch Zulauf wurde in Dornbirn der Exekutivbeamte des Gerichts, der Landwaibel, gewählt. Die Richter jedoch, die als Urteilsprecher die Urteile fällten, die der Ammann bloß zu verkünden hatte, wurden von den Beamten der Herrschaft eingesetzt. Dem Ammann fiel noch das Recht zu, 16 Vertrauensleute aus dem Kreis der Gemeindeglieder auszuwählen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützen sollten. Von Demokratie im modernen Sinn des Wortes kann also auch bei der Bestellung der Amtsträger im Bereich des Gerichts Dornbirn in keiner Weise gesprochen werden.

Zu den Aufgaben, die Ammann und Gericht wahrzunehmen hatten, zählten Bereiche der Jurisdiktion, der Exekutive und der Legislative. Der Ammann und seine Beisitzer übten in erster Linie die niedere Gerichtsbarkeit aus, sie urteilten in Fällen, für die keine Strafe an Leib und Leben vorgesehen war. Zumeist wurden im Rahmen des Niedergerichts Geldstrafen verhängt, die zum Teil den Gerichtspersonen zuflossen, was diese Funktionen lukrativ machte. Außerdem war die Verurteilung zu Ehrenstrafen oder auch die Verhängung bestimmter Sanktionen möglich, etwa das Verbot, Wirtshäuser zu besuchen. Haftstrafen waren damals eigentlich die Ausnahme. Das Gefängnis diente in der Regel zur Anhaltung Verdächtiger bis zum Prozeß und zur Verwahrung von Personen, bei denen Geldstrafen uneinbringlich waren²¹. Dazu kamen in Dornbirn noch hochgerichtliche Kompetenzen, wie auch aus dem Landsbrauch von 1651 hervorgeht. Allerdings scheint sich demzufolge die Dornbirner Blutgerichtsbarkeit auf die Verkündung eines Urteilspruchs beschränkt zu haben, der zuvor von den Feldkircher Beamten nach Verhör des Beklagten festgesetzt worden war. Zur Verkündung des Urteils gehörte das Führen des Delinquenten zum Richtplatz und dessen Übergabe an den Henker. Sicherlich bestand auch in Dornbirn eine Richtstätte, obwohl in den Quellen bislang keinen Hinweis darauf zu finden war. Nach altem Herkommen mußte der jeweilige Ammann bei jedem einzelnen Malefizfall vom kaiserlichen Landrichter in Rankweil persönlich den Blutbann empfangen. Dies war mit Problemen verbunden, weil der Landrichter nur zu bestimmten Terminen erreichbar war. So wurde 1571 verfügt, daß der Feldkircher Vogt dem Ammann für seine ganze Amtsperiode den Blutbann verleihen konnte²².

Aufgaben von
Ammann und
Gericht

Niedere
Gerichtsbarkeit

Blutgerichtsbarkeit

Zivilgerichtsbarkeit	Neben der Strafgerichtsbarkeit fiel die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Kompetenz von Ammann und Gericht. Es mußten Güter- und Grenzstreitigkeiten verhandelt, Klagen um Schulden angenommen werden, das Gericht ließ durch den Waibel Pfändungen durchführen, Güter arretieren, der Ammann hatte durch Anbringung seines Siegels Verträge aller Art zu beglaubigen, er stellte Bescheinigungen über die eheliche Geburt, Leumundszeugnisse und so weiter aus.
Exekutivaufgaben	Die Exekutivaufgaben von Ammann und Gericht bewegten sich auf mehreren Ebenen. Einerseits mußten obrigkeitliche Anordnungen erfüllt beziehungsweise deren Durchführung überwacht werden. Andererseits gehörte das Gericht Dornbirn auch den Landständen an, so daß die örtlichen Repräsentanten ihren Anteil an den beiden Hauptbefugnissen der Stände zu leisten hatten, nämlich die Steuereinzahlung und die Organisation der autonomen Landesverteidigung. Der Landammann war meist auch Kommandant des Dornbirner Aufgebots im Kriegsfall. Ihm zur Seite stand dann ein Fähnrich. Auf der Ebene der Gemeindeverwaltung fiel ihm vor allem die Regelung der Nutzung der Allmende, die Handhabung des Flurzwangs im Rahmen der Fruchtwechselwirtschaft, die Aufsicht über die Instandhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Stege, Wuhungen, Tanzhaus und so weiter) und die Kontrolle der untergeordneten Organe zu.
Legislative Tätigkeit	Ausdruck der legislativen Aufgaben war etwa die Erstellung von Landsbräuchen, Bemühungen um Änderung oder Präzisierung von Rechtsnormen (in Zusammenarbeit mit der Obrigkeit) und der Erlaß von Verordnungen auf Gemeindeebene.
Amtsdauer	Über die Amtsdauer von Ammann und Gericht in Dornbirn enthalten die oben behandelten Quellen keine Angaben, die Funktionsperioden in den anderen Vorarlberger Gerichten hatten meist eine Länge von zwei bis drei Jahren, für Dornbirn ist Ähnliches anzunehmen ²³ . Wiederwahlen waren jedenfalls möglich.
Andere Amtsträger: Landschreiber, Steuereinzahler, Tavernwirt, Müller, Bannwart.	Neben Ammann, Richtern, Räten und dem Waibel gab es noch weitere öffentliche Organe, die aus anderen Quellen erschlossen werden können. Besonders wichtig war der auf Dauer bestellte und besoldete Land- oder Gerichtsschreiber ²⁴ , dem nicht nur die schriftlichen Agenden des Gerichts (Führung von Protokollen, Verzeichnissen, Erstellung von Urkunden, Eingaben und so weiter) übertragen waren, sondern der auch Garant für die Kontinuität der Tätigkeit des Gerichts war, weil das Schreiber-

amt ja nicht durch Wahl mehr oder weniger regelmäßig neu besetzt wurde. Die Landschreiber waren seit dem 16. Jahrhundert in der Regel juristisch gebildet, sie konnten als Berater der Ammänner großen Einfluß gewinnen. Zu den Amtsträgern zählten auch der Steuereinzahler, der Tavernwirt und der Müller, außerdem mußten Bannwarte bestellt werden, die die Aufsicht über die Flurnutzung und die Einzäunung führten und Sorge zu tragen hatten, daß die Kulturen weder durch Mensch noch Tier Schaden nahmen²⁵.

Aber auch die Gemeindeglieder, die Gerichtsgenossen trugen Pflichten. Sie mußten an den Gerichtssitzungen, die prinzipiell öffentlich waren, ebenso teilnehmen wie an den Wahlen. Die Versammlung der Gemeinde zur Wahl diente zugleich als Musterung, bei der die Männer ihre Waffen vorzuzeigen hatten. Außerdem konnte die Gemeinde als erweitertes Beratungs- und Entscheidungsgremium fungieren²⁶. Die Gemeindeangehörigen wurden überdies zu Gemeindefronden, also zu unbezahlter Arbeitsleistung an den Gemeinschaftseinrichtungen, herangezogen.

Versammlungs- und Gerichtsort war der *Espan*, die eingezäunte Gemeindegasse bei der Kirche, seit dem 16. Jahrhundert, als die Landstraße vom Oberdorf ins Tal verlegt worden war, wohl mit heutigen Marktplatz identisch²⁷. Dort stand das 1469 erstmals erwähnte²⁸ Dornbirner Tanzhaus, ein einfacher, offener Holzbau, der dem Gericht bei seinen Sitzungen als Unterstand diente. Daneben fand das Tanzhaus als Geschäftslokal für Wanderhändler, für Kundmachungen, als Sammelplatz und natürlich für die Tanzvergügen Verwendung²⁹.

Es zeigt sich, daß die Dornbirner Amtsträger eine Vielzahl verschiedener Aufgaben zu bewältigen hatten, aus denen ein hohes soziales Prestige resultierte. Daher blieb vor allem die Ausübung des Ammannamts auf relativ wenige Familien beschränkt. Man kann in diesem Zusammenhang durchaus von einem dörflichen Patriziat sprechen, das eine in sich ziemlich geschlossene gesellschaftliche Schicht bildete, die sich ihrer Einflußmöglichkeiten und ihrer Machtmittel sehr wohl bewußt war und diese nicht selten auch zur Förderung des persönlichen Vorteils zu nutzen verstand. Es ist daher nicht verwunderlich, daß dieses System, dessen Repräsentanten auch die Stände der Herrschaften und Gerichte vor dem Arlberg, also eine Art Landesvertretung bildeten, den Widerstand der Unterschichten herausforderte, zumal die sozial Schwächeren auch unter dem finanziellen Druck des Patriziats standen, das als Kreditgeber

Pflichten der
Gemeindeglieder

Tanzhaus

Ämter in der Hand
des Dorfpatriziats

großen Stils auftrat. Es kam zu regelrechten Unruhen, wie etwa der von Benedikt Bilgeri³⁰ ausführlich geschilderten Bewegung des „Gemeinen Mannes“ an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, die vorwiegend von Kleinbauern und Handwerkern getragen wurde.

Leider ist die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Dornbirns ein bislang wenig erforschtes Gebiet³¹. Es erscheint aber gerade in Hinblick auf die geplante Einrichtung eines Dornbirner Stadtmuseums erforderlich, auch diesem Bereich der lokalen Geschichte, der so viele Querverbindungen zur Sozialgeschichte, zur Alltagsgeschichte bietet, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

ANMERKUNGEN

- ¹ Karl Heinz *Burmeister*, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung. – Zürich 1970. (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 1.) Dort auch weitere Literatur.
- ² Vorarlberger Weistümer. Hg. von Karl Heinz *Burmeister*. Teil 1: Bludenz, Blumenegg, St. Gerold. – Wien 1973. (= Österreichische Weistümer 18.)
- ³ *Burmeister*, wie Anm. 1, S. 21 ff.
- ⁴ Wilhelm Ebel unterscheidet zwischen Satzung (Absprache zwischen den Rechtsgenossen), Rechtsgebot (Befehl, der einseitigen Gehorsam verlangt) und Weistum (Festhalten des gültigen Rechts). Wilhelm *Ebel*, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. 2. Aufl. – Göttingen 1958. (= Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 24.), S. 21 ff.
- ⁵ Vgl. Alois *Niederstätter*, Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330–1663. – Wien 1985. (= Fontes Rerum Austriacarum II/85), S. 11 und 17.
- ⁶ Original im Tiroler Landesarchiv. Adolf *Helbok*, Zur Frage der Besitz- und Hoheitsrechte der Klöster Weingarten und Hofen im mittelalterlichen Dornbirn. – In: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 9 (1913), S. 141 ff. Vgl. auch Alois *Niederstätter*, Beiträge zur Dornbirner Kirchengeschichte im Mittelalter. – In: Montfort 37 (1985), S. 303–315.
- ⁷ Vorarlberger Landesarchiv HoA 67.11. Bislang fälschlich in das Jahr 1482 datiert.
- ⁸ Vgl. Alois *Niederstätter*, Engilbret und Huprecht – die ersten urkundlich genannten Dornbirner. Zum st. gallischen Kellhof in Dornbirn. – In: Innsbrucker Historische Studien 6 (1983), S. 145–160.
- ⁹ Trotz der Auszüge bei Franz Josef *Weizenegger* und Meinrad *Merkle*, Vorarlberg. 3 Bde. – Innsbruck 1839, hier Bd. 1, S. 175–183 und der Regesten von Gebhard *Fischer*, Urkundenauszüge aus dem Dornbirner Archive – Innsbruck 1887. (= Sonderdruck aus dem 32. Jahresbericht des k. k. Real- und Obergymnasiums Feldkirch.), S. 11 ff.
- ¹⁰ Zusammenstellung bei *Burmeister*, wie Anm. 1, S. IX.
- ¹¹ Urkunde im StA. Dornbirn, Regest bei *Fischer*, wie Anm. 9, S. 11 ff.
- ¹² Vgl. *Burmeister*, wie Anm. 1, S. VII ff.
- ¹³ *Ebel*, wie Anm. 4, S. 20.
- ¹⁴ Vgl. dazu Medizin in Vorarlberg. Katalog der Ausstellung. – Feldkirch 1972, S. 25.

- ¹⁵ Urkunde im StA. Dornbirn, Regest bei *Fischer*, wie Anm. 9, S. 15 f.
- ¹⁶ Urkunde im StA. Dornbirn, Regest bei *Fischer*, wie Anm. 9, S. 22 ff.
- ¹⁷ *Burmeister*, wie Anm. 1, S. 98.
- ¹⁸ Vgl. auch Rudolf *Hübner*, Grundzüge des deutschen Privatrechts. – Aalen 1969. (= Neudruck der Ausgabe Leipzig 1930), S. 711 ff.; Werner *Ogris*, Bankart. – In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 2. Bd., Sp. 298–300.
- ¹⁹ Urkunde im StA. Dornbirn, Regest bei *Fischer*, wie Anm. 9, S. 28 f.
- ²⁰ Vgl. Karl Heinz *Burmeister*, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. – In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 19 (1971), S. 26–39, bes. S. 30.
- ²¹ Vgl. dazu Alois *Niederstätter*, Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. – Dornbirn 1985. (= Forschung zur Geschichte Vorarlbergs 6.), S. 14 ff.
- ²² Vidimus der Urkunde von 1571 August 9 im StA. Dornbirn, Regest bei *Fischer*, wie Anm. 9, S. 10 f.
- ²³ Vgl. *Burmeister*, wie Anm. 20, S. 30.
- ²⁴ Vgl. *Fischer*, wie Anm. 9, Nr. 43 und 50.
- ²⁵ *Burmeister*, wie Anm. 20, S. 31 ff., *Fischer*, wie Anm. 9, Nr. 69.
- ²⁶ *Burmeister*, wie Anm. 20, S. 32.
- ²⁷ Franz *Kalb*, Dornbirn wie es früher war. – Dornbirn 1984, S. 76.
- ²⁸ Das Urbar der Oberdorfer Kapellenpfünde zu Dornbirn. Hg. und eingel. von Alois *Niederstätter*. 2. Aufl. – Bregenz 1984. (= Quellen zur Geschichte Vorarlbergs 2.), S. 16.
- ²⁹ Vgl. dazu Karl Heinz *Burmeister*, Die alten Gerichtsstätten in Vorarlberg. Dingstätten, Tanzlauben, Gerichtsstuben. – In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde NF 30 (1976), S. 259–287, *derselbe*, Das Tanzhaus in Vorarlberg. – In: Beiträge zur Volksmusik in Vorarlberg und im Bodenseeraum. Hg. von Walter Deutsch und Erich Schneider. – Wien 1983. (= Schriften zur Volksmusik 7), S. 147–163.
- ³⁰ Benedikt *Bilgeri*, Geschichte Vorarlbergs. Bd. 3. – Wien, Köln, Graz 1977, S. 212 ff.
- ³¹ Vgl. zuletzt den Aufsatz von Ferdinand *Seifert*, Entwicklung der Verwaltungs- und Gerichtsverhältnisse in Dornbirn. – In: Montfort 23 (1971), S. 435–451.

Obsthaine – Wertvolle Lebensräume in Dornbirn

Es war einmal

Betrachtet man Dornbirn auf Fotos der 30er bis 50er Jahre, so fällt einem auf, wie unser Heimatort in hochstämmige Obstbäume eingebettet war. Der uns allen bekannte Begriff „Gartenstadt Dornbirn“ wurde zurecht in der damaligen Zeit geprägt.

„Gartenstadt
Dornbirn“

Wenn der Begriff Gartenstadt also zutreffend war, so deswegen, weil eben in Dornbirn mehr oder weniger jedes Haus – auch im Zentrum – von einem ausgedehnten Hausgarten umgeben war. Diese Hausbündten waren selbstverständlich mit Hochstamm – Obstbäumen (Apfel, Birne Zwetschke, Kirsche, Nuß) bepflanzt. Am Siedlungsrand von Dornbirn bildeten die Obstbaumbestände auf den Wiesen und Weiden einen geschlossenen Grüngürtel als harmonischen Übergang zur freien Landschaft. Rechnet man noch hinzu, daß an den meisten Straßen Baumalleen üblich und an Bächen und der Dornbirner Ach noch recht ausgedehnte Gehölzbestände vorhanden waren, so wird unmittelbar jedem klar, welch dichtes, lückenloses Netz von „Natur“ bis ins Zentrum der Stadt existierte.

Flächenmäßig am ausgedehntesten und damit das tragende Element dieses „Grünverbundes“ waren die Obsthaine.



L. Heim's Bild von 1936 verdeutlicht: Obsthaine um jedes Haus, ausgedehnte Obstwiesen rund um die Siedlung als Übergang zur freien Flur.

Was ist geschehen?

Seit 1950 ist der Hochstamm-Obstbaumbestand auf ein Drittel zurückgegangen

In den letzten drei Jahrzehnten hat der Bestand an Hochstamm-Obstbäumen – nicht nur in Dornbirn – drastisch abgenommen. Wird für Vorarlberg das Zähljahr 1950 mit 100 % Obstbaumbestand (zirka 600.000 hochstämmige Obstbäume) angenommen, so sind heute nur noch zirka 33 % (170.000 Hochstämme), also ein Drittel, vorhanden. Das bedeutet: Rechnet man jeden Hochstamm-Obstbaum mit 100 m² Standraum, so sind in Vorarlberg in den letzten 30 Jahren zirka 40 km² Obsthaine verschwunden.

In Dornbirn ist die Entwicklung gleich verlaufen. Laut Mitteilungen des Obstbauvereins von Dornbirn waren im Jahre 1902 18.190 Birnhochstämme, 29.921 Apfelhochstämme, 2.067 Kirschenhochstämme, 2.017 Nußbäume, 18.791 Zwetschken, Pflaumen und Mirabellen, also in Summe 70.986 Kern- und Steinobst-hochstämme vorhanden.

Unter der Annahme, daß zwischen 1900 und 1950 der Bestand in etwa gleichgeblieben ist und wie im übrigen Vorarlberg auch in Dornbirn in den letzten drei Jahrzehnten die Hochstamm-Obstbäume auf ein Drittel zurückgegangen sind, errechnet sich daraus ein Verlust von zirka 5 km² Obstbaumflächen im Siedlungsraum von Dornbirn. Das entspricht ungefähr der Fläche des Stadtteiles Hatlerdorf!

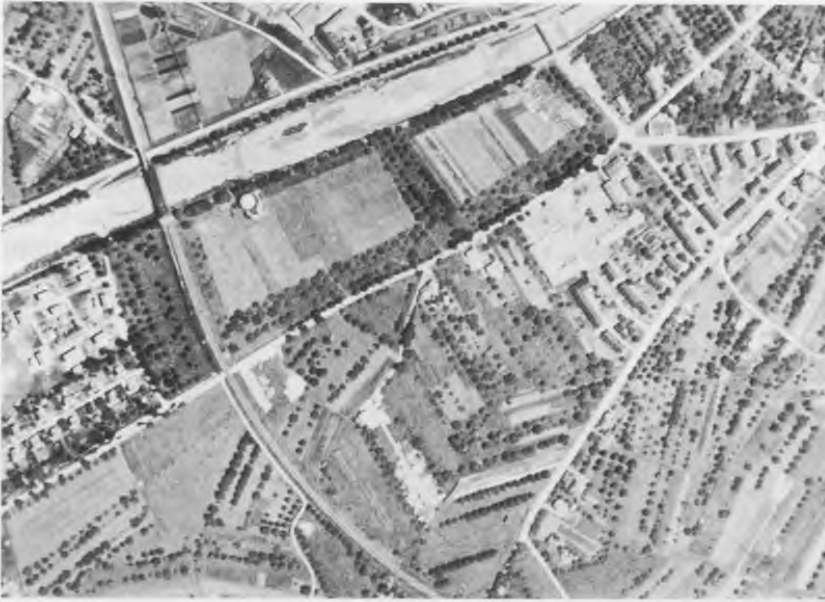
Verlust von 5 km² Obstbaumflächen

Warum?

Das Verschwinden von hochstämmigen Obstbäumen hat mehrere Gründe

Eine sicherlich nicht vollständige Aufzählung ergibt folgende Hauptgründe für das Verschwinden von hochstämmigen Obstbäumen:

- Inanspruchnahme des Bodens für Überbauungen jeglicher Art (vom Einfamilienhaus bis zum Betriebsgebäude)
- Inanspruchnahme des Bodens für immer größer dimensionierte Verkehrsflächen
- Der Obstbaum ist für den Landwirt nur mehr ein Hindernis bei der maschinellen Bewirtschaftung der Wiesen
- Das Ideal des Hausgartens ist nicht mehr der Obstgarten. Der „pflegeleichte“ Ziergarten wird dem Obstgarten vorgezogen
- Konsumgewohnheiten haben sich entscheidend geändert. Das Mosten ist aus der Mode gekommen. Die Eigenversorgung mit Tafelobst ist weniger gefragt. Südfrüchte konkurrenzieren das heimische Obst. Obsthaine produzieren keine „normgerech-



Es war einmal . . . (1954)



Was ist geschehen? (1984)

Die Fotos zeigen den Ausschnitt zwischen ÖBB-Linie und Brückengasse an der Dornbirner Ach.

ten" Früchte. Auf dem heimischen Markt werden immer weniger alte Apfel- und Birnensorten angeboten. Unter den Konsumenten entwickelt sich eine „Golden-Delicious“-Mentalität.

Die meisten Veränderungen vollziehen sich nicht von heute auf morgen, sind aber in ihrer Summe beträchtlich. Dazu gehört neben dem Verschwinden vieler weiterer ökologisch wichtiger Kleinlebensräume (Feuchtwiesen, Tümpel, Teiche, Hecken, . . .) auch der „leise Tod“ unserer hochstämmigen Obstbäume.



Vorher (1986)



Nachher (1987)

Diese Bilder werfen folgende Frage auf: Haben die Hochstamm-Obstbäume und die Obstwiese in diesem Neubaugebiet wirklich keinen Platz mehr?

Diese Negativentwicklung ist im großen und im kleinen noch nicht abgeschlossen. Trotzdem setzt sich immer mehr die Überzeugung durch, daß der Mensch im Grunde trotz aller Bereicherung verarmt, wo seine natürliche Umgebung degeneriert. Man entdeckt wieder, was die Qualität des Lebensraumes auch in den seelischen Beziehungen von Mensch und Natur ausmacht.

Der Mensch
entdeckt wieder die
Qualität seines
Lebensraumes

Welche Bedeutung können Obstbäume haben?

Aus Beobachtungen wissen wir, daß von lockeren Hochstamm-Obstgärten mit Mähwiese oder Viehweide als Unterkultur oft bis zu 30 Vogelarten leben. So können etwa seltene Vogelarten wie Wiedehopf, Steinkauz, Grün- und Kleinspecht als typische Arten der Streuobstwiesen gelten. Der auf Obstwiesen angewiesene Rotkopfwürger ist in Vorarlberg bereits ausgestorben!

„Ökologische
Nischen“ für Tiere

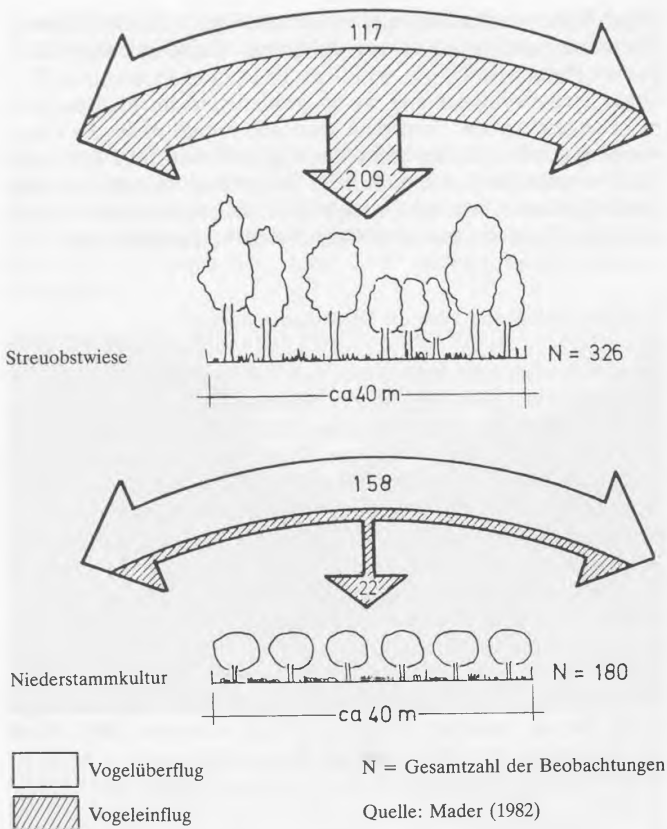
Hochstamm-Obstbäume sind begehrte Spählplätze für Greifvögel, Singwarte und Nistplätze für viele Singvögel. Für gewisse Tierarten ist ein Baum geradezu lebenswichtig. So gewähren alte, zum Teil morsche Obstbäume gefährdeten Tierarten wie Fledermaus und Siebenschläfer Unterschlupf. Allein in der Krone eines Apfelbaumes können über tausend Arten von Insekten, wie zum Beispiel Milben und Spinnen leben, die wiederum als Nahrungsquelle für die typischen Obstgartenvögel anzusehen sind. Auch die Bedeutung der Obstbäume als Bienenweide ist zu erwähnen, denn fast alle Obstarten gelten als gute Pollen- und Honigspender.

Es ist daher unbestreitbar, daß durch den steten Obstbaumschwund eine große Zahl an Tierarten, vor allem seine gefiederten Bewohner, immer seltener werden.

In unserem Raum ist die verschiedene Wuchsform der Obstbäume (Apfel, Birne, Zwetschke, Nuß und Kirsche) für den Orts- und Landschaftscharakter von höchster Wichtigkeit. Hochstämme binden Bauten harmonisch in die Landschaft ein. Wo früher die Form der Obstbäume weiche Übergänge im Siedlungsbild bewirkte, tritt heute immer mehr die Strenge standortsfremder Nadelgehölze in den Vordergrund. Obstbäume sind nicht nur typische Landschaftselemente aufgrund ihrer Wuchsform, sondern verdeutlichen auch den Wechsel in den Jahreszeiten, sei es im Frühling, wenn die Bäume in voller Blütenpracht stehen, sei

Obstbäume prägen
die heimische
Kulturlandschaft

Jahreszeitlicher
Wechsel



es die vielseitige Laubfärbung im Herbst oder die winterliche Kahlheit.

Verbesserung der
kleinklimatischen
Verhältnisse

Obstbäume vermögen mit ihren mächtigen Baumkronen den Wind zu brechen, sind Schattenspendler für Mensch und Vieh und üben günstige klimatische Wirkungen auf den umliegenden Raum aus.

Produktion von
Unterkulturen

Im Obstbaumgarten werfen zwei Kulturen gleichzeitig Erträge ab. Die Hochstämme liefern Obst in zahlreichen Sorten, der Boden läßt sich als Weide oder Mähwiese nutzen. Hochstamm-Obstbäume erlauben lange Produktionszeiten von mehr als einem halben Jahrhundert und benötigen weitaus weniger Pflege

als Intensivkulturen. Mit der Vielfältigkeit eines Landschaftsbildes ist die Erholungswirkung auf den Menschen eng verknüpft. Hinzu kommt, daß sich Menschen mit Bäumen gefühlsmäßig besonders stark verbunden fühlen (Symbol für den Lauf der Zeit).

Eine durch Obstaine gestaltete Landschaft wird als schön und wohltuend empfunden. Solche Landschaften stellen Erholungsräume dar, die besonders von der Stadtbevölkerung in ihrer Freizeit gerne aufgesucht werden.

Bedeutung für die
Naherholung



Birnbaum als Schattenspender



Jeder Obsthain kann mehrfach genutzt werden

Was sollte geschehen?

Pflanzungen von
Jungbäumen sind
unerlässlich

Der heute noch vorhandene Bestand ist aus sehr vielen alten, bald sterbenden Bäumen zusammengesetzt. Neben der Bestandserhaltung ist daher zunächst das Gebot der Stunde, wo immer möglich Jungbäume zu pflanzen. Als Voraussetzung für eine langfristige Sicherung der Hochstamm-Obstbäume ist ein Anteil von zirka 10 % Jungbäumen am Gesamtbaumbestand anzustreben.

Wenn man die positiven Effekte von Obsthainen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt, so ist einfach nicht einzusehen, daß mit dem alleinigen Argument der Erschwerung der Bewirtschaftung die früher großflächig typischen Streuobstwiesen in der heutigen Landwirtschaft keinen Platz mehr haben.

Man kann bei Neupflanzungen aber auch diesem Argument Rechnung tragen und Hochstammobstbäume so pflanzen, daß sie die Bewirtschaftung möglichst wenig stören, etwa indem man sie in Reihen entlang von Feldrändern, Wegen, Bächen und Grundgrenzen pflanzt oder Neuauspflanzungen konzentriert in unmittelbarer Haus- und Hofnähe vornimmt.

Hochstamm-
Obstbaum für die
Gestaltung der
Hausgärten
verwenden

Jeder Gartenbesitzer von Dornbirn kann seinen Beitrag leisten, indem er anstelle typischer Gebirgspflanzen, wie vor allem Latschen, oder Gewächsen fremdländischer Herkunft, wie Blaufichten, Scheinzypressen, Japanischer Ahorn und dergleichen,

Hochstamm-Obstbäume für die Gestaltung des eigenen Gartens verwendet.

Im Rahmen der Stadt- und Siedlungsplanung von Dornbirn sollten aufgrund der Gesichtspunkte des Landschaftsbildes sowie des Biotop- und Artenschutzes, durch Pacht und Kauf gut erhaltene Obstbaumgärten den Schutzstatus „Grünzone“ erhalten. Auch sollten gezielt Neupflanzungen von alten Sorten an geeigneten Stellen auf öffentlichem Grund durchgeführt werden. Es erhebt sich auch die Frage, ob die erwünschte Sicherung der Baumbestände nicht über das Instrumentarium des Naturschutzes erreicht werden kann. Das Vorarlberger Naturschutzrecht bietet ja die Möglichkeit des Schutzes einzelner Bäume oder Baumgruppen in Form von Naturdenkmalen. Dabei ist nicht einzusehen, warum landschaftsprägende Einzelexemplare von Obstbäumen oder großflächige Streuobstwiesen nicht genauso als Naturdenkmale ausgewiesen werden wie zum Beispiel Eichen oder Linden.

Auch bei Überbauungen selbst (vom Einfamilienhaus bis zu öffentlichen Gebäuden und Industriebauten) ist ein Umdenken notwendig. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bestehende Hochstämme in das Bebauungskonzept miteinzubeziehen.

Jede Unterstützung durch die Stadt Dornbirn für Bestandenserhaltung und Neupflanzungen, etwa im Rahmen von Hochstammaktionen, ist zu begrüßen und soll forciert werden. Auch Informationskampagnen über die Bedeutung der hochstämmigen Obstbäume (möglichst in Zusammenarbeit mit dem Obst- und Gartenbauverein) zwecks Sensibilisierung der einheimischen Bevölkerung können mithelfen, diese zu erhalten.

Neben den Konsumenten sind die Importeure mit ihrem breiten Angebot an billigen exotischen Früchten daran mitbeteiligt, daß der Konsum von heimischem Obst laufend abnimmt. Berücksichtigt die Konsumentenschaft einheimische Äpfel, Birnen, Kirschen und Zwetschken und ist sie bereit, dafür einen angemessenen Preis zu bezahlen, so trägt sie zur Erhaltung der Hochstammkulturen bei.

Obstbäume sind ein ökologisch wesentliches Element in unserer Landschaft. Hochstamm-Obstwiesen sind wertvolle Lebensräume, die in Folge von jahrhundertedauernder Bewirtschaftung durch den Menschen geschaffen wurden. Mit ihrer speziellen Lebewelt sind sie lebende Kulturgüter, deren Werte nicht primär im geldmäßigen sondern in der Charakteristik von Dornbirn liegen.

Schutzstatus
„Grünzone“ durch
die Stadt Dornbirn

Erhaltung durch das
Naturschutzrecht

Hochstamm-
aktionen /
Informations-
kampagnen

Es muß der Dornbirner Bevölkerung bewußt werden, daß Ortsbild- und Landschaftspflege, Umweltschutz und Artenerhaltung zusammen mit einer lebensfähigen Landwirtschaft zu verwirklichen sind. Unsere Stadt ist in Verbindung mit Hochstamm-Obstbäumen zu sehen und würde durch deren ersatzloses Verschwinden viel an Lebensqualität verlieren.



Obstbaumneupflanzungen in Hausgärten



Vernachlässigte oder falsche Pflege (Baumschnitt) können zum vorzeitigen Absterben des Baumes führen

LITERATURVERZEICHNIS

- Blab J.*, 1986: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn-Bad Godesberg 1986, S 192-196.
- Broggi M.F.*, 1973: Unsere Obstbäume sterben leise . . . Sonderabdruck aus der Jahresschrift „Bergheimat“ 1973 des Liechtensteiner Alpenvereins.
- Gemeindeblatt der Stadt Dornbirn*, 1902: Mitteilungen des Obstbauvereins, S. 58
- Mader H. J.*, 1982: Die Tierwelt der Obstwiesen und intensiv bewirtschafteter Obstplantagen im Quantitativen Vergleich. Natur und Landschaft, 57. Jg., 1982, Heft 11, S 371-377.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden – Württemberg*, 1986: Untersuchungen über die Möglichkeiten zur Erhaltung des landschaftsprägenden Streuobstbaumes in Baden-Württemberg. Eine Studie der Fachhochschule Nürtingen, Fachbereich Landespflege.
- Rüegg J. u. Schüepp H.*, 1986: Keine Zukunft für Hochstamm- Obstbäume? Neue Zürcher Zeitung, 3. 9. 1986.
- SLKV* 1983: Obstgärten – vielfältige Lebensräume. Schweizerisches Landeskomitee für Vogelschutz (SLKV), Zentralstelle für Vogelschutz, Birmensdorf.
- Tiefenthaler H.*, 1987: Der wiederentdeckte Obstgarten. Vorarlberger Volkskalendar 1987, S 111-115.

ANSCHRIFTEN DER AUTOREN

Flor Wolfgang, Dipl.-Ing., Goethestraße 1, 6850 Dornbirn
Huber Franz Josef, Elektroabteilungs-Leiter, Kehlermähder 35,
6850 Dornbirn
Niederstätter Alois, Dr., Reg.-Rat, Vorarlberger Landesarchiv,
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Paul Rachbauer
Dr. Alois Niederstätter
Mag. Werner Bundschuh
Werner Matt

Für den Inhalt der Abhandlungen sind ausschließlich die
Verfasser verantwortlich.

Der teilweise oder vollständige Abdruck von Arbeiten aus dem
Heft ist nur mit Bewilligung der Schriftleitung nach
Genehmigung der Autoren gestattet.

Übersendung von Manuskripten erbeten an:
Schriftleitung der Dornbirner Schriften, Stadtarchiv Dornbirn,
Rathausplatz 3, 6850 Dornbirn.

Die Einreichung der Manuskripte bietet keine Gewähr für Ihre
Veröffentlichung.

Man schrieb das Jahr 1846. Kaum zehn Jahre war das Oberdorfer Textilunternehmen alt und noch sehr klein, stand aber vor einer steilen Aufwärtsentwicklung. Der Besitzer, Franz Martin Hämmerle, hatte erkannt, daß eine rentable Herstellung von Erzeugnissen in größeren Mengen nur über die Mechanisierung des Erzeugungsprozesses erreicht werden konnte und diese wiederum von den nutzbaren Antriebskräften abhing.

